

Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen

Bebauungsplan

„Steinbruch Niederkleen“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Langgöns und Wettenberg, den 14.01.2021

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen ohne (neue) Anregungen

Deutsche Telekom Technik GmbH (28.10.2020)
DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG für Avacon Netz GmbH (23.10.2020)
Energie und Versorgung Butzbach GmbH (29.10.2020)
Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund (05.11.2020)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten (17.11.2020)
Landesamt für Denkmalpflege hessen ARCHÄOLOGIE (04.11.2020)
Magistrat der Stadt Linden (20.11.2020)
Magistrat der Stadt Pohlheim (29.10.2020)
Mittelhessen Netz GmbH (04.11.2020)
PLEdoc GmbH (28.10.2020)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.11.2020)
Wasserverband Kleebach (14.12.2020)
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (28.10.2020)

Stellungnahmen mit Anregungen

EAM Netz GmbH (28.10.2020)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (24.11.2020)
Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Naturschutz (25.11.2020 und 17.12.2020)
NABU Oberes Kleebachtal e.V. (26.11.2020)
Regierungspräsidium Gießen (27.11.2020)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aus Gründen des Datenschutzes sind die Stellungnahmen anonymisiert.

Stellungnahme 1 (27.11.2020)
Stellungnahme 2 (27.11.2020)
Stellungnahme 3 (undatiert)
Stellungnahme 4 (26.11.2020)

Alle vier Stellungnahmen kommen aus Niederkleen.

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Langgöns und somit als Abwägung i.S. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Aus dem Satzungsbeschluss ausgespart bleibt der in das Teilsondergebiet Bodenaufbereitung hineinreichende Teil des FFH-Gebietes 5517-301 „Wehrholz“.
- (4) Der Bebauungsplan wird nach Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

EAM Netz GmbH | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg

28. Oktober 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bebauungsplan
„Steinbruch Niederkleen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information zur o.a. geplanten Maßnahme.

Grundsätzliche gibt es zur oben genannten Bauleitplanung keine Einwände,
es sind jedoch folgende hinweise zu beachten:

Im Planungsbereich sind uns gehörende Versorgungsanlagen vorhanden.

Wir senden Ihnen einen Ausschnitt unserer Pläne, aus denen Sie die ungefähre Lage der jeweiligen Versorgungsleitung entnehmen können. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die genaue Lage und Überdeckung der Leitungen werden Ihnen bei Bedarf die Mitarbeiter unseres Regioteams in Wetzlar, T. 0 64 41-95 44-4633, gerne örtlich angeben.

Die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen, insbesondere der Erdgasleitung, darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, speziell höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen.

EAM Netz GmbH
Hermannsteiner Straße 1
35576 Wetzlar
www.EAM-Netz.de

Netzregion Wetzlar/Marburg
Mario Becker
Tel. 06441 9544-4466
Fax 06441 9544-2593
Mario.Becker@EAM-Netz.de

Vorsitzende des
Aufsichtsrats:
Kirsten Fründt

Geschäftsführer:
Jörg Hartmann
Andreas Wirtz

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608



EAM Netz GmbH (28.10.2020)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan sieht im Bereich der Mitteldruckleitung keine Veränderungen vor. Dennoch wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die EAM Mitte GmbH rechtzeitig vor Baumaßnahmen anzusprechen ist.

2. An Ihrer weiteren Planung bitten wir uns zu beteiligen, das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EnergieNetz Mitte GmbH“ in der jeweiligenaktuellen Fassung ist zu beachten, Bei Bedarf stellen wir Ihnen dieses gerne zu Verfügung.

3. Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsanlagen verlegt wurden.

Der Plan dient nur der Information und darf nicht zur Lagefeststellung verwendet werde.

Bitte beachten Sie:

- Eingetragene Maße sind nur Richtmaße
- In unvermaßten Plänen ist nur die schematische Lage der Leitung dargestellt
- Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten
- Die Suchschlitze sind durch Handschachtung gefordert.

4. Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Zusätzlicher Hinweis:

5. Im betreffenden Bereich sind Fremdanlagen (Fremdkabel) vorhanden. Wir empfehlen Ihnen, die genaue Trassenführung und Lage bei dem Eigentümer der Anlage zu erkunden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Méth


Becken

Anlage

Planunterlagen Gas
Zeichenlegende

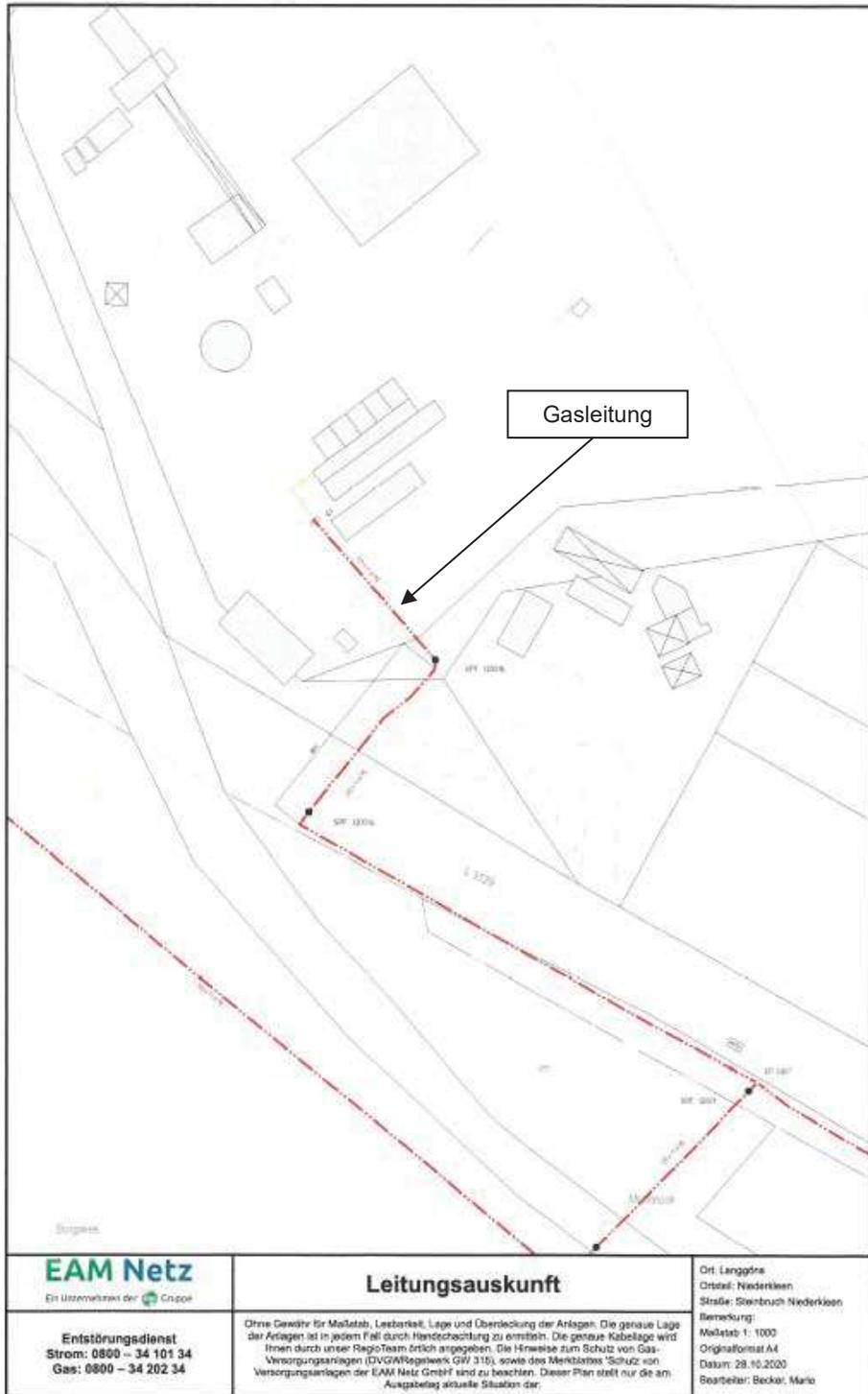


zu 2. und 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie wurden zur Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes, dem eigentlichen Adressaten, in die Begründung aufgenommen.

zu 4. und 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie werden im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt.



Anlage zur Stellungnahme der EAM Netz GmbH (28.10.2020)



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetzberg

Aktenzeichen: BE 12.01.2 Pe - 34 c 1/2
Bearbeiter/in: Dirk Peter
Telefon: (02771) 840 234
Fax: (02771) 840 300
E-Mail: dirk.peter@mobil.hessen.de
Datum: 24. November 2020

L 3129, Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen
Bebauungsplan "Steinbruch Niederkleen"
mit Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Entwürfe 09/2020]
Beteiligung der Behörden - Einholung der Stellungnahmen [§ 4 (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 21.10.2020, Az.: Fischer / Gerhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Kalkstein-Tagebaus, nördlich von Niederkleen, sollen ein Sondergebiet *Betonwerk* und ein Sondergebiet *Recyclingzentrum für Sekundärbaustoffe* ausgewiesen werden. Letzteres soll in die Teilsondergebiete *Bodenaufbereitung* sowie *Brech- und Siebanlage* gegliedert werden. Das Gelände ist von der Gemeinde Langgöns an die Steinbruch Niederkleen GmbH verpachtet.
Der parallel zu ändernde Flächennutzungsplan sieht die Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald in die entsprechenden Sonderbauflächen vor.

Stellungnahme aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

- 1. Äußere verkehrliche Erschließung für Kfz** [§§ 1,123 BauGB]
Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die vorhandene Betriebszufahrt (Ein-/ Ausfahrt) des Kalkstein-Tagebaus und des Betonwerks an die freie Strecke der L 3129 gegeben.
- 2. Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Straßennetzes** [§ 47 HStrG]
Eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist auch im Vollzug des Bebauungsplans nicht anzunehmen. (Begründung: 3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung)
Der durch die geplanten Nutzungen induzierte Verkehr wird die leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs auf der L 3129 somit voraussichtlich nicht beeinträchtigen.
- 3.** Werden infolge des Bebauungsplans auf der L 3129 doch zusätzliche verkehrliche oder bauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Linksabbiegestreifen, für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nötig, hat die Gemeinde diese in einvernehmlicher Abstimmung mit mir zu Ihren Lasten durchzuführen.



Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (24.11.2020)

Beschlussempfehlungen

zu 1. bis 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. **Zugangs- und Zufahrtsverbot** [§ 19 HStrG, §§ 1,2 PlanZV]
Das Zugangs- und Zufahrtsverbot zur L 3129 ist im Bebauungsplan mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. Die davon ausgenommene Betriebszufahrt ist mit der Signatur "Ein- und Ausfahrtsbereich" gekennzeichnet.
5. Die Pächterin soll eine eigenständige Zufahrtserlaubnis formlos bei mir beantragen. Diese wird unter anderem. Regelungen zur Verkehrssicherheit enthalten (s.u.).
- Anbauverbot**
6. **a) Bauverbotszone** [§ 23 (1) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]
Zur Wahrung der Planungs- und Gestaltungsfreiheit des Straßenbaulastträgers sowie zur Minimierung negativer Wechselwirkungen zwischen Straße und Anliegern, gilt entlang der freien Strecke der L 3129 in einem 20,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand die straßenrechtliche Bauverbotszone.
- Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Baunebenanlagen (u.a. Fahrweg, Überdachung, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.
- Die Baugrenze im Bereich des Teilsondergebiets Bodenaufbereitung 3 (B03), wurde innerhalb der Bauverbotszone auf den Umriss des bestehenden Bürogebäudes reduziert (Bestandsschutz).
- Die Möglichkeit, im Rahmen eines konkreten Bauantragsverfahrens die Zulassung einer Ausnahme zu beantragen, bleibt davon unberührt. Daher soll in der späteren Ausfertigung der Textabschnitt *"Zudem wurde festgesetzt ... dem 31.12.2027 zulässig."* in der Begründung (S. 13 oben) entfallen.
7. **b) Baubeschränkungszone** [§ 23 (2) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]
Der Bauverbotszone schließt sich die 20,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone an.
- Eine Berücksichtigung meiner Hinweise in der Planzeichnung (Signatur, Text) und in der Begründung ist erfolgt. Die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.
8. **Auflagen zur Verkehrssicherheit** [§ 47 HStrG]
Pflanzenaufwuchs, Böschungen und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen die erforderlichen Sichtfelder und Lichtraumprofile der L 3129 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen. Die Anfahrtsicht (RAL Bild 41) ist an der Betriebszufahrt zu überprüfen, richtliniengemäß herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten.
9. An der Betriebszufahrt ist die Befahrbarkeit der Eckausrundungen, gemäß der Schleppkurven für die Fahrbeziehungen des Begegnungsfalls Lastzug / Lastzug, dauerhaft zu gewährleisten. Die Gegenfahrstreifen dürfen beim Ein-/Ausfahren nicht benutzt werden (Lageplan M 1:250). Vorgenannte Punkte sind mir im Rahmen der Beantragung der Zufahrtserlaubnis nachzuweisen.
10. Die innere verkehrliche Erschließung im Anschluss an die Betriebszufahrt ist so anzulegen, dass Rückstaus auf die L 3129 vermieden werden. Positiv beurteile ich deshalb die Ankündigung, auf dem Gelände der Bodenaufbereitung eine Aufstellmöglichkeit für Fahrzeuge zum Betonwerk zu schaffen, sodass diese nicht auf die L 3129 zurückstauen können.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Der Anregung wird entsprochen.

zu 6.: Der Anregung wird entsprochen.

Der Satz „Zudem wurde festgesetzt, dass eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone nur ausnahmsweise – im Einvernehmen mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement – zulässig ist“ wird gestrichen.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird an die beiden betroffenen Unternehmen weitergeleitet. Um Berücksichtigung wird gebeten.

zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Zufahrtserlaubnis wurde gemäß den Anforderungen der Stellungnahme vom 07.11.2019 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes am 01.07.2020 bei Hessen Mobil beantragt.

zu 10.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

11. Der Eintrag betriebsbedingter Schmutzfracht, wie Stäube, Transportgut und Reifenanhaftungen, von Gelände und Fahrzeugen auf die L 3129, in deren Bankette und in den Straßenseitengraben muss vom Pächter mit geeigneten Maßnahmen, wie Sprühvorrichtungen, Pflanzungen und Reifenwaschanlagen, verhindert werden. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind gemäß § 15 (1) HStrG zu beseitigen. Ich begrüße daher die Aussage, dass künftig der gesamte Verkehr aus dem Steinbruchgelände die Reifenwaschanlage nutzen wird, bevor er auf die L 3129 fährt.
12. Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzelle oder in Entwässerungsanlagen der L 3129 gelangen. Die Querrinne in der Betriebszufahrt, im Verlauf des Straßenseitengrabens, ist vom Pächter in angemessenen Abständen zu reinigen, so dass eine ungehinderte Entwässerung stattfinden kann. Diese Punkte werden in der Begründung berücksichtigt.
13. Solar- und Photovoltaikanlagen, Fassadenoberflächen, Werbeanlagen und Außen- sowie Fahrzeugbeleuchtungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3129 führen.
14. Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind an der L 3129 und im Bereich der Betriebszufahrt unzulässig. Nötige Wegweisung ist mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Hinweise auf Planungen und sonstige Maßnahmen

15. Meine eigenen Planungen und Vorhaben werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.
16. Ich bitte die Gemeinde Langgöns, mir das Ergebnis der Abwägung meiner Stellungnahme und nach Verfahrensende eine farbige rechtswirksame Planausfertigung mit Begründung sowie den Bekanntmachungsnachweis zu übersenden. Den Plan und die Begründung erbitte ich auch als PDF-Datei. Danke!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dirk Peter

zu 11.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Reifenwaschanlage ist bereits vorhanden und wurde im November 2020 durch eine zweite zusätzliche vorgeschaltete Reifenwaschanlage ergänzt. Die Fahrstrecken wurden so modifiziert, dass der gesamte Quellverkehr die Reifenwaschanlagen nutzen muss, bevor er das Gelände verlässt.

zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Zuführung von Oberflächenwasser auf die Straßenparzelle bzw. die Entwässerungsanlagen der Landesstraße ist nicht geplant. Der Pächter wird die Querrinne auch zukünftig in angemessenen Abständen reinigen.

zu 13. und 14: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stromversorgung ist Bestand. Eine Warmwasserversorgung ist nicht erforderlich. Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht vorhanden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Photovoltaikanlage geplant werden, wird bei deren Installation darauf geachtet, dass es zu keiner Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3129 kommt.

Für eine Änderung der Fassaden besteht ebenfalls kein Anlass, dies gilt analog für die Außenbeleuchtung. Änderungen im Bereich der Baufreihaltezone (und der Baubeschränkungszone) bedürften ohnehin der Genehmigung durch Hessen Mobil.

Die Verkehrsflächen innerhalb der Sondergebiete werden zur Landesstraße hin bereits derzeit durch Gehölzstrukturen abgeschirmt, die im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Gehölzsukzession“ festgesetzt und damit zu erhalten sind.

zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Private Hinweisschilder oder Werbeanlagen sind nicht geplant. Besonderer Festsetzungen zum Ausschluss bedarf es nicht, da sich beide Unternehmen nicht unmittelbar an den Endverbraucher wenden und damit keine Notwendigkeit der Selbstdarstellung gegenüber den Verkehrsteilnehmern aus der Landesstraße gegeben ist.

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

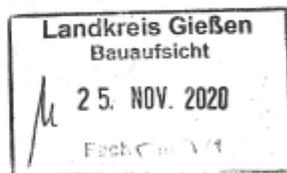
zu 16.: Der Anregung wird entsprochen.

Zur Bearbeitung
Planungsbüro Kreisbauamt
Landkreis Gießen, 35435 Wattenberg

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 25.11.2020	
Fachbereich Bauordnung und Umwelt Fachdienst Naturschutz	Name:	Sabrina Rest	
	Telefon:	0641-9390 1720	
	Fax:	0641-9390 1508	
	E-Mail:	Sabrina.Rest@lkgi.de	
	Gebäude:	Riversplatz 1-9 Haus B 35394 Gießen	
	Raum:	B 203	

Fachdienst 71
- Bauaufsicht -
Bauleitplanung

Im Hause



Ihr Zeichen
BLP20/46

Ihre Nachricht vom
04.11.2020

Unser Zeichen
VII-360/301/09.04/20-0860
Re/Jo

Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“, Verfahren gem. § 4(2) BauGB

Sehr geehrte Frau Burghardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des ersten, vierten und fünften Teils des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit Stellung.

Zu dem genannten Vorhaben haben wir aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken:

Biotop- und Nutzungstypen

1. Insbesondere bei den Grünlandstrukturen magerer, basenreicher Standorte konnten die vorgefundenen Bestände dem nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Trockenrasen“ zugeordnet werden. Diese Bereiche weisen seltene Arten insbesondere den Hufeisenklee, welcher in Hessen für die Region Nordost auf der Vorwarnliste steht, auf.

Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes ist zulässig wenn §30 BNatSchG Abs. 6 zutrifft. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen sind demnach bei einer Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach eingeschränkter oder unterbrochener, zulässiger Gewinnung von Bodenschätzen gegeben. Es sollte in dem Umweltbericht begründet werden, inwiefern diese Voraussetzungen für die betroffenen Bereiche zutreffend sind.

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Naturschutz (25.11.2020)

Beschlussempfehlungen

vgl. Seite 10 ff.

Da das Gebiet insgesamt als regional bedeutsamer und seltener Lebensraum für Pionierarten mit Ansprüchen an offene Bodenstrukturen eingestuft wird, sollten die anzutreffenden Rote-Liste-Arten (Kelchsteinkraut und Hufeisenklee) erhalten bleiben.

Denkbar wäre eine Umpflanzung dieser in die geplanten Entwicklungsflächen für Sekundärmagerrasen. Die Maßnahme sollte zusammen mit einer ökologischen Begleitung stattfinden. Wir bitten um Übernahme dieser Maßnahme in den Hinweisteil der Plankarte des Bebauungsplans.

Artenschutz

Blaufügelige Ödlandschrecke

2. Das Vorkommen der Blaufügeligen Ödlandschrecke ist im Vorhabensgebiet zu erwarten und daher aufgrund ihres Schutzstatus nach nationalem Recht (BArtSchV) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind ggf. entsprechende Ausgleichshabitate anzulegen.

Kalkliebende Schmetterlingsarten

3. Da das Vorkommen von zahlreichen kalkliebenden Schmetterlingsarten im Steinbruch bekannt ist, darunter der Silbergrüne Bläuling (*Lysandra coridon*), sollten auch diese im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Insbesondere sind hier die Flächen zu untersuchen, die in der Biotop- und Nutzungstypenkartierung als „Pioniertrockenrasen“ kartiert wurden.

Haselmaus

4. Da auch für diese Art tendenziell geeignete Lebensräume (siehe Biotopkartierung „Laubgehölze frischer Standorte“ und „Feldgehölze“) im Vorhabensgebiet vorhanden sind, sollte im Gutachten begründet werden, wieso die stattgefundenene Potenzialabschätzung hinsichtlich dieser Art keine Lebensraumeignung ergab. Dies ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachzuvollziehen.

Fledermäuse

5. Eine erste Potenzialeinschätzung hat im Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ergeben, dass Fledermäuse insbesondere in den Gebäuden vorkommen können. Die fehlende Eignung der alten Gebäude für die regelmäßige Nutzung als Quartier kann anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Daher kann ohne eine Überprüfung der Gebäude auf aktuelle oder vergangene Besiedelung durch die Tiere die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen daher nähere Untersuchungen vorgenommen werden. Diese sollten zusätzlich prüfen, ob Störwirkungen bei in Kraft treten des Bebauungsplans auf die umliegenden Fledermauspopulationen zu erwarten sind.

Vögel

6. Insbesondere in Hinblick auf den Flussregenpfeifer als Pionierart auf Kiesflächen und den Uhu als störungsempfindliche Art sollte näher beschrieben werden, wie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. In Bezug auf den Uhu sollte dargelegt werden, inwiefern dieser durch Störwirkungen bezüglich der sich verändernden Staub- und Lärmverhältnisse beeinträchtigt ist.

zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung, die angesprochenen Rote-Liste-Arten umzupflanzen, wird als solche in die Plankarte aufgenommen. Bei der Umpflanzung handelt es sich, wie die folgenden Ausführungen zeigen, um eine freiwillige Maßnahme des Betreibers.

Der Abbau von Kalkstein und die Rekultivierung des Steinbruchs Niederkleen erfolgen auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Kalksteinabbaus im Kalksteinwerk Niederkleen vom 20.09.2004. Aktuell ist eine Änderung der Rekultivierungsplanung im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Änderung der Rekultivierungsplanung wird die zeitliche Rekultivierungsverzögerung im Bereich des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ vorbereitet, wobei auch die Erhaltung und Vergrößerung von Flächen zur Entwicklung von Magerrasen berücksichtigt wird.

Aufgrund der bestehenden und ununterbrochenen immissionsschutzrechtlichen Abbaugenehmigung entfaltet der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 6 BNatSchG innerhalb des aktiven Abbau- und Rekultivierungsbereiches keine einschränkende Wirkung. (Verwiesen sei hier auf den Artikel „Gesetzlicher Biotopschutz und Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung – Natur auf Zeit gemäß § 30 Abs. 6 BNatSchG“ von Kautz und Bergt (ZUR 2019, 464), in dem der Sachzusammenhang zwischen Rohstoffgewinnung und gesetzlichem Biotopschutz unter rechtlichen Gesichtspunkten eingeordnet wird.)

Mit der bestehenden Abbaugenehmigung wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgestellt. Sich in Folge des Abbaus entwickelte Biotope sind eine naturschutzfachliche Aufwertung, die letztlich aus dem Betrieb des Steinbruchs resultieren. Die Biotope sind gerade durch die Veränderung von Natur und Landschaft infolge einer eingeschränkten oder unterbrochenen Gewinnung entstanden. Eine Inanspruchnahme derartiger Flächen im Rahmen der bestehenden Abbau- und Rekultivierungsgenehmigung unter Beachtung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Vorgaben bedarf keiner Ausnahme oder erneuten Kompensation. Sonst wären die Betreiber von Steinbrüchen im Interesse ihres Betriebes letztlich genötigt, derartige Biotope erst gar nicht entstehen zu lassen. Sinnvoller ist ein funktionierender betriebsbegleitender Naturschutz, wie er auch von der Betreiberin des Steinbruchs in Niederkleen praktiziert wird.

Zudem ist anzumerken, dass sich die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Steinbruchs stetig fortentwickeln. Bei Aufgabe der Nutzung werden Arten wie das Kelchsteinkraut und der Hufeisenklee durch Arten der Folgegeseellschaften verdrängt. Hingegen werden bei fortgeführter Nutzung zwar Teilbiotope zerstört, aber an anderer

Stelle werden sich entsprechende Biotopstadien wieder einstellen. Das Diasporenpotenzial und die Standortbedingungen wirken innerhalb des Steinbruchs fort.

zu 2.: Die Ausführungen zur Blauflügligen Ödlandschrecke werden zur Kenntnis genommen.

Da diese Art europarechtlich nicht relevant ist, ist sie im Rahmen der SAP nicht zu betrachten.

Gleichwohl ist es korrekt, dass diese Art aufgrund ihrer Bedeutung (wie von der UNB korrekt benannt) im Rahmen der Eingriffsreglung zu beachten ist. Dabei ist aber keine dezidierte Prüfung auf Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG erforderlich (daher auch keine artspezifischen Prüfprotokolle), sondern eine einfache (formlose) naturschutzfachliche Betrachtung im Umweltbericht, ob bzw. wo die Art auftreten kann und ob im Falle einer Zerstörung dieser Lebensräume Ersatzhabitats im Rahmen der Kompensation herzustellen sind.

Lebensräume der Blauflügligen Ödlandschrecke sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da im Faunabericht (BFF 2019) klar konstatiert wird: „Beide geplante Eingriffsbereiche sind zudem von nur wenig bis keiner Vegetation bedeckt, typische Kalkmagerrasen fehlen, so dass mögliche Eingriffe an diesen Standorten keine Auswirkungen auf diese Artengruppen haben werden. Zukünftig werden weitere Verfüllungsbereiche, die sich dann mit Vegetation bedecken, den Lebensraum der verschiedenen Insektengruppen deutlich erweitern.“

zu 3.: Die Ausführungen zu kalkliebenden Schmetterlingsarten werden zur Kenntnis genommen.

Da diese Arten europarechtlich nicht relevant sind, sind sie im Rahmen der SAP nicht zu betrachten.

Von den kalkliebenden Arten, wie dem im Kreis Gießen fast nur hier vorkommenden Silbergrünen Bläuling (*Polyommatus coridon*), sind im Eingriffsbereich keine Vorkommen nachgewiesen worden. Das interessante Vorkommen wurde im Zuge der Exkursionen kontrolliert. Wie schon früher kommen die Bläulinge (wie auch andere typische Magerrasenarten) hauptsächlich in den gut ausgeprägten Magerrasen östlich und südlich der Eingriffsbereich vor. So benötigt der Silbergrünen Bläuling überwiegend Gewöhnlichen Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*) oder die Bunte Kronwicke (*Securigera varia*) für die Raupenentwicklung sowie entsprechende Ameisenvorkommen für die Aufzucht der Raupen, die sich erst ansiedeln, wenn in ausreichender

Ausprägung und Größe Magerrasen vorhanden sind. Dies ist im direkten Eingriffsgebiet nicht der Fall. Aber auch hier gilt: "Zukünftig werden weitere Verfüllungsbereiche, die sich dann mit Vegetation bedecken, den Lebensraum der verschiedenen Insektengruppen deutlich erweitern".

zu 4.: Die Ausführungen zur Haselmaus werden zur Kenntnis genommen.

Isoliert liegende kleinere „Laubgehölzen“ und „Feldgehölze“ werden von Haselmäusen nicht besiedelt. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, die evtl. als Lebensraum für die Haselmäuse geeignet sind, bleiben erhalten. Es handelt sich jeweils nur um die randlichen Gebüsche. Selbst wenn es hier in diesen geringen Flächenanteilen zu Eingriffen käme, würde die Haselmäuse trotzdem in den zahlreichen, gut geeigneten Gehölzen des FFH-Gebietes auftreten können. Die Population wäre nie gefährdet.

zu 5.: Die Ausführungen zu Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen.

Da frühzeitig vor einem Abriss (der zudem nur einen kleinen Teil des bestehenden Gebäudes betrifft) gemäß SAP eine Überprüfung auf einen möglichen Besatz durchzuführen ist, und im Zuge der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ein mögliches Vorkommen in geeignete Ersatzquartiere (im Regelfall ebenfalls geeignete Gebäude) umzusetzen sind, bedingt dies zwangsläufig, dass damit eine alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte (auch im Sinne einer CEF-Maßnahme) verfügbar ist und genutzt werden kann, und dadurch auch in diesem Fall zwangsläufig die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt. Alleine durch dieses Vorgehen und diese Festsetzung können somit alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden. Weitere, oder auch frühere Erfassungen auf einen möglichen Besatz, sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

zu 6.: Die Ausführungen zum Flussregenpfeifer und zum Uhu werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen einer SAP gilt es nicht, mögliche potenzielle Vorkommen zu beachten und zu prüfen. Hier sind nach aktueller Rechtslage ausnahmslos besetzte Vorkommen zu berücksichtigen. Ältere Daten (diese zudem max. drei Jahre rückwirkend) sind nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen und betreffen zudem nur Arten (bzw. Individuen),

Reptilien

7. Eine Kartendarstellung mit punktuell eingezeichneten Nachweisen von Schlingnatter und Zauneidechse sind für die Nachvollziehbarkeit, ob Verbotstatbestände eintreffen können, von Bedeutung und sollten nachgearbeitet werden.

Da Schlingnattern und Zauneidechsen in den bewachsenen Außenrändern des Steinbruchs nachgewiesen wurden, kann nicht nachvollzogen werden, wieso kein regelmäßiges Einwandern der Arten in das Vorhabensgebiet stattfinden kann. Insbesondere bei der Zauneidechse wurden regelmäßig an mehreren Stellen Vorkommen nachgewiesen.

Da zudem die Nachweise lediglich durch Begehungen, ohne das Ausbringen von künstlichen Verstecken gelungen sind, ist davon auszugehen, dass die Populationsstärke noch deutlich höher ist.

Amphibien

8. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird angegeben, dass temporär entstehende Flachgewässer keine besondere Eignung für die Geburtshelferkröte und die Gelbbauchunke darstellen und somit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden können. Da insbesondere die Gelbbauchunke temporär entstehende Flachgewässer in Steinbrüchen gerne als Sekundärlebensraum nutzt, sollte näher erläutert werden, wieso in diesem Fall eine Eignung als Lebensraum für diese Art ausgeschlossen werden kann. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Gelbbauchunke eine Zielart für das angrenzende FFH-Gebiet „Wehrholz“ ist.

Die beigelegte Karte stellt nur das Vorkommen der Gelbbauchunke dar. Zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse sollte eine Karte angefertigt werden, die die Nachweise von Gelbbauchunke als FFH-Anhang-II-Art sowie der Kreuzkröte und Geburtshelferkröte als FFH-Anhang-IV-Arten in den Jahren 2018 und 2019 punktuell darlegt.

Weiterhin sollten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mögliche Störwirkungen bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes dargelegt werden. Zum Beispiel sind Amphibienwanderungen vom Steinbruch in die Aue wahrscheinlich. Es sollte erläutert werden, wie Wanderbewegungen gewährleistet werden können und welche Maßnahmen ggf. stattfinden müssen.

Fehlende Angaben zur Methodik inklusive des Untersuchungsumfanges sowie passendes Kartenmaterial sollten dem Artenschutzfachbeitrag hinzugefügt werden. So können die getroffenen Annahmen zur fehlenden Betroffenheit der einzelnen Tiergruppen nachvollziehbar dargestellt, und eine Vermeidung der Verbotstatbestände rechtssicher dargelegt werden.

9. **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf den Erhebungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Daher ist an dieser Stelle auf die oben erfolgten Anmerkungen bzgl. des Artenschutzes zu verweisen. Entsprechende Nachbesserungen sind vorzunehmen.

die mehrjährig dieselbe Fortpflanzungsstätte benutzen, was in der Praxis nur Horste von Groß- und Greifvogelarten betrifft.

Da aber im vorliegenden Fall weder Vorkommen des Flussregenpfeifers aus den letzten drei Jahren bekannt sind, noch im Rahmen der gezielten und aktuellen Kartierungen Nachweise erbracht werden konnten, ist diese Art für die vorliegende Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu betrachten.

Auch wenn der Uhu als „störungsempfindliche Art“ gilt, leitet sich dessen Störungsanfälligkeit primär von der direkten Verfolgung jeglicher Art ab sowie der natürlichen Empfindlichkeit am Nest, wie es sich fast ausnahmslos durch eine intensive Freizeitnutzung, insbesondere der Sportklettereie ergibt (wo dies möglich ist), die immer als wesentliche Gefährdungsursachen genannt sind (Bauer & Berthold 1996, Mebs & Scherzinger 2000, Bauer et al. 2005).

In Hinblick auf Lärm, auch sehr laute Schallereignisse ist er hingegen absolut unempfindlich, weil er – zumindest im bekannten Umfeld, das ein von ihm besiedelter Steinbruch immer darstellt – damit keine Gefahr assoziiert, wie es bei den meisten Arten bzgl. solchen Lärms der Fall ist. Lärm kann sich nur dann ggf. negativ auswirken, wenn es sich um kontinuierlichen Dauerlärm handelt, der dann die akustische Kommunikation beeinträchtigen kann. Da dies bei dem Uhu als nachtaktive Art im Falle dieses Steinbruchs jedoch nicht der Fall ist, kann sich Lärm nicht negativ auswirken. Vielmehr werden gerade in Betrieb befindliche Steinbrüche klassischerweise von Uhus besiedelt, weil hier alle relevanten Störquellen (Verfolgung, Freizeitdruck und Klettereie) nicht gegeben sind.

Ebenfalls ist die Staubdeposition als vernachlässigbar anzusehen, da diese in bemerkbarer Weise nur in direkter Nähe des Anlagenstandortes entsteht. Zudem gilt auch hier, dass die Staubentwicklung ausnahmslos tagsüber stattfindet, der Uhu hingegen nachtaktiv ist. Schließlich liegen seine Brutplätze immer recht hoch in den Felswänden. Mögliche Beeinträchtigungen des Uhus durch Staub sind daher nicht relevant.

zu 7.: Die Ausführungen zu Reptilien werden zur Kenntnis genommen.

Auch wenn eine exakte kartografische Verortung fehlt, sind die textlichen Beschreibungen zum Vorkommen der ermittelten Reptilienarten im Faunabericht (BFF 2019, dort Tab. 3) in Verbindung mit den textlichen Erläuterungen hinreichend klar, um die Prüfung auf artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchzuführen.

Darüber hinaus wurde auch bereits im Faunagutachten erwähnt, warum ein – insbesondere regelmäßiges – Einwandern von Schlingnatter und Zauneidechse in das Plangebiet nicht zu erwarten ist: weil (auch termophile) Reptilien trotz allem keine

lebensfeindlichen und fast vegetationslosen Flächen besiedeln oder nutzen. Dies gilt vor allem für die beiden hier vorkommenden Arten, die grundsätzlich zum Überleben zumindest ein gewisses Maß an Schutz durch Gehölze benötigen und genau aus diesem Grund niemals weit von den Gehölzen entfernt in eine weiträumig offene und vegetationslose Fläche einwandern würden.

Aufgrund dieser Lebensraumausprägung war das Ausbringen künstlicher Verstecke weder sinnvoll noch notwendig, wie ebenfalls bereits im Faunagutachten erwähnt:

a) Auf den vegetationslosen Flächen hätten sich Reptilien im Rahmen der speziell durchgeführten Kartierung problemlos erkennen lassen.

b) Das Ausbringen von künstlichen Verstecken wurde nicht durchgeführt, da diese sich ohne jeden Schutz von Schatten zu sehr aufheizen und damit ihre Funktion für die Reptilien verlieren und nicht angenommen werden.

Da sich die Reptilien aufgrund ihrer Lebensraumansprüche jedoch ausnahmslos in den Randbereichen aufhalten können, wäre auch eine mögliche exaktere Quantifizierung ohne Belang für die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung.

zu 8.: Die Ausführungen zu Amphibien werden zur Kenntnis genommen.

Auch wenn Gelbbauchunken von Grundsatz her „temporär entstehende Flachgewässer“ als Laichgewässer nutzen können, benötigen sie dabei (z.B. im Gegensatz zur Kreuzkröte) im näheren, bevorzugt direkt angrenzenden Umfeld üblicherweise deckungsreiche Landlebensräume (Günther 1995, Laufer et al. 2007) und damit eine Ausprägung, die im vorliegenden Fall im Plangebiet bei Weitem nicht gegeben ist. Daher wurde in der SAP darauf abgestellt, dass die ggf. dort temporär entstehenden Flachgewässer keine besondere Eignung für diese Art besitzen. Zudem sind die aktuellen bekannten Vorkommensgebiete alle im Osten des Steinbruchs, also weit entfernt von den zahlreichen Aktivitäten im Westen des Steinbruchs (Bodenaufbereitung usw.) Gleichwohl ist davon auszugehen, dass auch im sehr unwahrscheinlichen (und daher nicht mehr planungsrelevanten) Falle einer Besiedlung die in diesem Fall für die Kreuzkröte umzusetzenden Maßnahmen zwangsläufig auch für die Gelbbauchunke ihre positive Wirkung entfalten.

Darüber hinaus gilt auch hier, dass die teils textlichen Beschreibungen zum Vorkommen der ermittelten Amphibienarten im Faunabericht (BFF 2019, dort Tab. 3) hinreichend klar ist, um die Prüfung auf artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchzuführen.

Bzgl. möglicher Störwirkungen auf Amphibien ist klarzustellen, dass Amphibien – wie alle Kleintiere – nicht als störungsempfindlich eingestuft werden. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass deren Aktionsraum im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätte üblicherweise so klein ist, dass im Falle von Beeinträchtigung diese entweder so nahe sind, dass von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist, oder diese so weit entfernt sind, dass sie keine wesentlichen Reaktionen hervorrufen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es bei solchen Kleintierarten sowohl im natürlichen als auch im anthropogenen Umfeld regelmäßig zu Störungen kommt, die aber üblicherweise niemals eine derart starke Intensität oder Reichweite erreichen, dass die Lebensraumnutzung in entscheidender Weise eingeschränkt wäre. Vielmehr stellen für diese Arten Störungen der „Alltag“ dar, so dass sie letztlich niemals verbotstatbestandsauslösend im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sein können. Als „Pionierarten“ sind sie sogar auf solche Störungen angewiesen.

Dies gilt daher auch für mögliche Wanderbewegungen, zumal diese gemäß den Erfordernissen des Artenschutzes nicht per se zu gewährleisten sind, sondern immer nur zu prüfen ist, ob es dabei zu einer Tötung von Individuen kommen kann. Da diese aber signifikant erhöht sein muss, kann sie nur bei Artvorkommen angenommen werden, die regelmäßige Wanderungen entlang spezieller Korridore durchführen (wie z.B. die Erdkröte). Solche regelmäßigen Wanderungen führen aber alle drei hier vorkommenden Arten nicht aus, zumal auch bei entsprechenden Bedingungen Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung umgesetzt werden. Eine Wanderung in die „Aue“ ist fast sicher auszuschließen, da die Arten die sonnig warmen Bereiche bevorzugen und nicht die eher schattige, feuchte Aue. Außerdem finden alle Wanderbewegungen in den späten Frühlings- und Sommermonaten in der Nacht statt, wenn also keine Fahrten und damit Gefahren für die Amphibien vorliegen.

Alle Informationen zur Methodik wie auch der relevanten Ergebnisse sind im Faunabericht (BFF 2019) umfassend dargestellt und auch im Umweltbericht integriert, auf die die SAP dann zugreift. Das ist ein absolut übliches Vorgehen, so dass keine Notwendigkeit erkennbar ist, warum identische Informationen erneut in die SAP aufgenommen werden sollten.

zu 9.: Der Anregung auf Fortschreibung der FFH-VU wird nicht entsprochen.

Da oben gezeigt wurde, dass bei der SAP weder aus naturschutzfachlicher noch aus naturschutzrechtlicher Sicht Nachbesserungen erforderlich sind, besteht hierzu auch bei der FFH-VU keine Notwendigkeit, zumal hier überhaupt nur für zwei Amphibienarten Bezüge gegeben sind.

Eingriffsregelung

10. Der durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriff, insbesondere im Teilsondergebiet BR (Brech- und Siebanlage), wird nicht abschließend deutlich beschrieben. Hier ist im Zweifel von einer vollflächigen Umgestaltung auszugehen.
11. Weiterhin unterscheidet sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs in den Übersichtsdarstellungen von dem eingezeichneten Geltungsbereich im Bebauungsplan. Hier sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
12. Aufgrund des vorliegend bauplanungsrechtlich vorbereiteten Vorhabens sind sicher auch die Rekultivierungsplanung und der damit verbundene Landschaftspflegerische Begleitplan zu ändern. Die hier zu treffenden Lösungen sollten allgemein verständlich und nachvollziehbar auch in die Aufstellung des Bebauungsplans eingehen, zumal die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit verbunden ist.
13. Auf Ebene des Bebauungsplans ist der erforderliche Ausgleich in Bezug auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln wie auch sicherzustellen, dass der Bebauungsplan in Bezug auf Arten- und Biotopschutzrecht (§ 44 und § 30 BNatSchG) sowie FFH-Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG) durchführbar ist. Der Umweltbericht dient hierbei insgesamt der nachvollziehbaren Dokumentation und Durchführung der nach BauGB durchzuführenden Umwelt(verträglichkeits)prüfung zum aufzustellenden Plan.
14. Die im Rahmen des Verfahrens BlmschG-Recht und des Rekultivierungsplans nötigen Regelungen in Bezug auf das Vorhaben sind auch im Bebauungsplan nachvollziehbar darzustellen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass der B-Plan nur auf Grundlage eines genehmigten Rekultivierungsplanes rechtskräftig werden kann.

Hinweis:

15. Das geplante Vorhaben wird vermutlich unter dem sehr kritischen Blick der anwohnenden Bürger stattfinden. Diese sind sehr häufig gut mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Ggf. stattfindende Verstöße gegen den Artenschutz bei Vorhabensumsetzung werden daher in der Regel unmittelbar angezeigt. Daher liegt eine verständliche und nachvollziehbare Abarbeitung in Bezug auf Arten- und Biotopschutzrecht (§ 44 und § 30 BNatSchG), FFH-Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG) sowie der anderen angesprochenen Belange auch im besonderen Interesse der Gemeinde (Satzungsgeber) und des Vorhabenträgers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sabrina Rest

zu 10.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es ist festgesetzt, dass in dem Teilsondergebiet „Brech- und Siebanlage“ in der überbaubaren Grundstücksfläche nur eine mobile Anlage zur Aufbereitung von natürlichem Gestein und zur Aufbereitung von Recyclingmaterialien, Eingangs- und Ausgangslager und sonstige für den Betrieb notwendige bauliche Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Stromaggregate und mobile Förderbänder zulässig sind. Durch die Beschränkung auf eine „mobile Anlage“ wird deutlich, dass es sich um eine Brech- und Siebanlage handelt, die auf Ketten oder Rädern steht und je nach Bedarf bewegt werden kann. Die überbaubare Grundstücksfläche definiert hier nur den Bereich, innerhalb dessen die Brech- und Siebanlage bewegt werden darf. Der Bewegungsspielraum ist notwendig, um die Anlage mit zunehmender Verfüllung schrittweise zurückfahren zu können. Wenn die im Zuge der Rekultivierung, d.h. nach dem Ende des Abbaus von Kalkstein, vorgesehene Verfüllung als „vollflächige Umgestaltung“ zu verstehen ist, dann ist der Stellungnahme zuzustimmen. Diese „Umgestaltung“ ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Abwägungsprozesses.

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Maßgeblich ist der Geltungsbereich im Rechtsplan. Die Abgrenzung der Übersichtsdarstellungen in werden angepasst.

zu 12.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan und die Änderung der Rekultivierungsplanung sind aufeinander abgestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst aber nur einen Teil des Steinbruches. Damit können sich auch die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erstellten Texte auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränken. Diese sind nach hiesiger Auffassung allgemein verständlich und nachvollziehbar. Auch die UNB benennt (bis auf die unter 10. angesprochene Brech- und Siebanlage) keine Fundstelle, die redaktionell zu überarbeiten wäre.

zu 13.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geschilderten Zusammenhänge sind bekannt. Ergänzend sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“ keine Verlagerung notwendiger Konfliktlösungen auf nachfolgende Planungsebenen vorsieht.

zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Rekultivierungsplan ist aktuell in der Endabstimmung mit der für seine Genehmigung zuständigen Oberen Naturschutzbehörde. Daher kann der Bebauungsplan bezüglich der Folgenutzung für die Flächen des Recyclingzentrums für Sekundärbau- stoffe auch schon auf den Rekultivierungsplan verweisen. Für das Betonwerk setzt der Bebauungsplan als Folgenutzung natürliche Sukzession fest.

Eine genehmigter Rekultivierungsplan ist aber nicht Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes, denn er ist formal der Ebene der BImSchG-Genehmigung und damit dem Vollzug des Bebauungsplanes zuzuordnen (der Kalkabbau unterliegt nicht dem Bergrecht). Auch wäre ansonsten der Abwägespielraum auf Ebene der Bauleit- planung deutlich eingeschränkt und es bestünde keine Möglichkeit mehr, in den Jah- ren bis 2070 Änderungen an dem Rekultivierungsplan vorzunehmen, um auf ggfs. ver- änderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von: [Rest, Sabrina](#)
An: [Holger Fischer](#)
Cc: [Jockenhövel, Christian](#); [Wamser, Dr. Sabine](#)
Betreff: AW: Bebauungsplan "Steinbruch Niederkleen"
Datum: Donnerstag, 17. Dezember 2020 10:47:28

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die zugesendeten Unterlagen.

1. Wie Ihre Unterlagen zeigen, gibt es für die Zufahrt des Betonwerkes zu seinen Sand-/ Kiessilos bereits seit 1977 eine Baugenehmigung. Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung vor Ort. Der geplanten Abgrenzung des B-Planes steht somit an dieser Stelle nichts im Wege.
2. Bei dem Bereich des Absatzbeckens sollte der Verlauf des Geltungsbereich des B-Plans so gestaltet werden, dass er nicht über die Grenze des FFH-Gebietes hinaus reicht.
3. Eine mögliche, künftige Neuabgrenzung des FFH-Gebietes bleibt der ONB vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Sabrina Rest

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst 72 – Naturschutz
Gebäude B Büro B203
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Tel.: (0641) 9390-1720
Fax.: (0641) 9390-1508

sabrina.rest@lkgi.de
<http://www.lkgi.de>



Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen. Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub.
PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lkgi.de/kontakt>).

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Naturschutz (17.12.2020)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anm.: Bei den in der Stellungnahme angesprochenen Unterlagen handelte es sich um einen Auszug aus der Baugenehmigung für das Betonwerk.

zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.

Die nur rd. 15-20 m² große Fläche wird aus dem Satzungsbeschluss ausgenommen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindevorstand
Gemeinde Langgöns
St. Ulrichs-Ring 13
35428 Langgöns



www.nabu-oberes-kleeachtal.de
Tel.: 06085 987855
mobil: 0157 58161678
info@nabu-oberes-kleeachtal.de

Langgöns-Niederkleen, den 26.11.2020

Betr.: Stellungnahme zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) zum Bebauungsplan
„Steinbruch Niederkleen“ (Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf oben angeführte Planunterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum B-Plan „Steinbruch Niederkleen“ stützt sich in seinen Aussagen offensichtlich ausschließlich auf die Datenbasis der Kartierungen in den Jahren 2018 und 2019, obwohl nach Aussage des Planungsbüros Monitoring-Daten aus den Jahren 2004 bis 2019 vorliegen.
Wir sind der Auffassung, alle Monitoring-Daten in die Untersuchungen einzubeziehen, um aus diesem Gesamtbild Rückschlüsse für notwendige Schutz-, bauliche Gestaltungs- u. Vermeidungsmaßnahmen schließen zu können.
Die Monitoring-Daten der Jahre 2004 bis 2019 liegen nach Aussage des Planungsbüros die der Gemeinde für jeder Mann zur Einsicht.
2. Bei einer Betriebslaufzeit von 50 Jahren halten wir die Laufzeit des Monitoringkonzeptes von 5 Jahren für nicht akzeptabel. Dies muss in entsprechend immer wieder neu zu beurteilenden Zeitabständen bis zum Ende der Betriebslaufzeit erfolgen.
Hierbei könnten auch Vertreter der Naturschutzverbände in die Maßnahmen des Artenschutzes eingebunden werden.
3. Warum sind die Rekultivierungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Jahr 2004 bis heute noch nicht abgeschlossen bzw. die abgeschlossenen Teilbereiche noch nicht wie geplant dem FFH-Gebiet bzw. dem Naturschutzgebiet angegliedert worden?
4. Warum hat weder der Gemeindevorstand noch das Regierungspräsidium bis heute auf ein gemeinsames Schreiben der NABU-Gruppen Langgöns, Dornholzhausen und Oberes Kleeachtal vom 19.01.2019 an das RP Gießen und durchschriftlich an die Gemeinde Langgöns geantwortet?
Eine Kopie dieses Schreibens finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Oberländer

Erster Vorsitzender der NABU-Gruppe Oberes Kleeachtal

Bankverbindung: Volksbank Mittelhessen
IBAN: DE 38 513 900 000 041 126 906, BIC: VBMHDE5F
Steuer-Nr.: 20 250 33421

NABU Oberes Kleeachtal e.V. (26.11.2020)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bzgl. der Bewertung möglicher Verbotstatbestände ausnahmslos der aktuelle Zustand zu Grunde zu legen, nicht jedoch ältere Daten oder Potenziale. Daher sind die aktuellen und zudem zweijährigen Kartierungen bei Weitem ausreichend, um alle artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und daraus resultierende Erfordernisse in korrekter Form abzuarbeiten.

Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, da es gerade 2018 aufgrund der sehr feuchten Witterungsbedingungen für die hier besonders im Fokus stehenden Pionierarten (Amphibien, Flussregenpfeifer) so optimale Bedingungen gab wie seit Jahren nicht mehr.

Zudem werden bei der Ableitung der benötigten Maßnahmen für potenziell betroffene Arten verfügbare Kenntnisse zur Biologie und Ökologie dieser Arten – und daher auch vorliegende Erkenntnisse des langjährigen Monitorings vor Ort – entsprechend berücksichtigt.

zu 2.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Solange die Gemeinde Langgöns keine Anhaltspunkte dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

zu 3.: Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes - und nur dieser ist Gegenstand der Abwägung - erfolgt die Rekultivierung erst nach Aufgabe der Kalksteingewinnung bzw. nach Beendigung der gewerblichen Nutzung. Der Bebauungsplan setzt hierfür als letzten Zeitpunkt den 31.12.2070 fest.

Für die Ausweisung und damit auch die Erweiterung der angesprochenen Schutzgebiete ist die Gemeinde Langgöns nicht zuständig.

zu 4.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.

Adressat des Schreibens war das Regierungspräsidium Gießen. Die Fragen beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen. Für die Gemeinde Langgöns bestand hier kein Handlungsbedarf.

Die Fragen decken sich aber mit mehreren Fragen aus der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Dornholzhausen vom 07.11.2019 und wurden im Rahmen der Abwägung bereits beantwortet, soweit sie die Bauleitplanung betreffen. Die entsprechend dem Verfahrensstand der Bauleitplanung aktualisierten Antworten werden auf den beiden folgenden Seiten wiedergegeben.

Ortsgruppe Dornholzhausen



NABU-Ortsgruppe Dornholzhausen
Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend
Kirchgasse 3
35428 Langgöns
Telef.: 0177/4411342
Email: axel.wehrend@vetmed.uni-giessen.de
16.1.2019

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung Steinbruch Niederkleen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langgöns plant einen Bebauungsplan (Sonderbaugebiet) für den Steinbruch Niederkleen aufzustellen und eine damit verbundene Änderung des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes herbeizuführen (Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018).

Kernpunkte dieses Aufstellungsbeschlusses zu einem Bebauungsplan sind die Ausweisung eines Sonderbaugebietes auf dem Gelände des Steinbruches mit der Zweckbestimmung "Recyclingzentrum für Sekundärbaustoffe". Deren zeitlicher Betrieb soll an den Abbaubetrieb des Steinbruches gekoppelt werden. Die Bodenwäsche und das Betonwerk sollen als eine dauerhafte Einrichtung eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für uns folgende Fragestellungen:

1. - Wie wird sichergestellt, dass durch diese Nutzungsänderung die zu schützenden Arten keinen Schaden nehmen?

zu 1.: Das Vorkommen geschützter Arten im Geltungsbereich wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft, Vermeidungsmaßnahmen wurden erarbeitet. Der Umweltbericht enthält darüber hinaus ein Monitoringkonzept, das es ermöglicht, bei nachteiligen Entwicklungen unmittelbar einzugreifen und Gegenmaßnahmen zu treffen.

2. - Wie wird sichergestellt, dass der dem Genehmigungsbescheid zum Steinbruchtagebau, an die Firma Kalksteinwerk Niederkleen GmbH vom 20.9.2004, vom Regierungspräsidium Giessen, zugrunde liegende Rekultivierungsplan sowie die Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan eingehalten werden?
3. - Warum sind die bereits rekultivierten Flächen noch nicht dem FFH-Gebiet zugeschlagen worden, wie es im Genehmigungsbescheid zum Steinbruchtagebau an die Firma Kalksteinwerk Niederkleen GmbH, vom 20.9.2004, vom Regierungspräsidium Gießen aufgeführt ist?
4. - Wie wird sichergestellt, dass durch die fortgesetzte Grundwasserabsenkung von ursprünglich 195 m NN, erst auf 165 m NN und schließlich um weitere 25 Meter seit 2004, bis auf 140 Meter NN, bei weiterem Steinbruchbetrieb keine negativen Folgen für die benachbarten Flächen des Landschaftsschutzgebietes Kleebachtaue, sowie dem FFH-Gebiet im Sinne einer Schädigung von Land- und Gewässerökosystemen eintritt, welche unmittelbar vom GWK (Grundwasserkörper) abhängen?
5. - Wie wird der, in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderte, gute mengenmäßige (LAWA 2016b) und gute chemische Zustand (EU-RL 2006/118/EG) des Grundwasserkörpers eingehalten und kontrolliert?

Bitte gewähren Sie uns zudem Einsicht in die Ergebnisse der jährlich stattfindenden Kontrollen hinsichtlich der im Steinbruch vorkommenden Tierarten.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Oberländer
Vorsitzender NABU
Ortsgruppe Oberes
Kleebachtal

Martin Wenisch

Martin Wenisch
Vorsitzender NABU
Ortsgruppe
Langgöns

Dr. Axel Wehrend

Dr. Axel Wehrend
Vorsitzender NABU
Ortsgruppe
Dornholzhausen

zu 2.: Hier gelten die Ausführungen zu 1. analog.

zu 3.: Die bereits rekultivierten Flächen liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind daher nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung. Im Übrigen liegt die alleinige Zuständigkeit für die FFH-Gebietsausweisung beim Regierungspräsidium Gießen.

zu 4. und 5.: Die tiefste Sohle des Steinbruchs liegt mit 141 m ü NN unterhalb des natürlichen Grundwasserspiegels, weshalb eine Grundwasserhaltung im Steinbruch erforderlich ist, die auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und der Einleitung in den Kleebach vom 23.09.2008 (Az.: IV 41.4 79f 12.01) erfolgt.

Im Rahmen eines hydrogeologischen Monitorings wurden unter anderem fünf Grundwassermessstellen errichtet, anhand derer die quantitative Entwicklung der Grundwasserstände sowohl im oberflächennahen Grundwasserleiter, als auch im tiefer gelegenen Karst-Kluft-Grundwasserleiter beobachtet werden. Der Karst-Kluft-Grundwasserleiter liegt im Vorhabenbereich aktuell bei 141 m ü NN, womit der untere Pumpensumpf als Vorflut für das Grundwasser wirkt. Die Fördermenge der Grundwasserhaltung ist gemäß der Monitoringergebnisse im Wesentlichen von der Niederschlagsverteilung abhängig. Die beiden Grundwasserleiter sind gemäß der hydrogeologischen Untersuchungen entkoppelt, wodurch die Grundwasserhaltung keinen direkten Einfluss auf den oberflächennahen oberen Grundwasserleiter hat. Da der hochdurchlässige Massenkalk in seinen Randbereichen durch wesentlich undurchlässigere Ton-schiefervorkommen umgeben ist, begrenzt sich der Absenkungstrichter des unteren Karst-Kluft-Grundwasserleiter nur auf die unmittelbare Umgebung des Steinbruchs (10er Meter gemäß der hydrogeologischen Modellvorstellung). Eine negative Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers ist daher nicht zu besorgen, was sich im Rahmen des hydrogeologischen Monitorings bestätigt.

Da die Grundwasserabsenkung bereits seit vielen Jahren besteht und Schäden an den umliegenden Biotopen nicht festzustellen sind, können negative Auswirkungen durch die Grundwasserhaltung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein negativer Einfluss auf den Kleebach ist aufgrund der Einleitung des gefassten Grundwassers ebenfalls nicht zu besorgen, im Gegenteil ist in trockenen Sommermonaten eine Verbesserung der Wasserführung durch die Einleitung zu verzeichnen. Im Zuge des Vorhabens ist keine weitere Vertiefung des Steinbruchs vorgesehen. Mit fortschreitendem Verfüllfortschritt werden sich sukzessive wieder die natürlichen Grundwasserhältnisse einstellen und der Grundwasserstand des unteren Grundwasserleiters auf ein Niveau oberhalb von 195 m ü NN ansteigen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/49-2014/16
Dokument Nr.: 2020/1090399

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 27. November 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Langgöns;
hier: Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“ im Ortsteil Niederkleen
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.10.2020, Az.: Fischer/Gerhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)**

1. Mit dem Vorhaben sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Recyclingzentrums für Sekundärbaustoffe sowie für den abbauunabhängigen Weiterbetrieb des bestehenden Betonwerks geschaffen werden. Zur Ausweisung soll ein entsprechend eng abgegrenztes Sondergebiet kommen – die Nutzung wird zudem zeitlich befristet, anschließend erfolgt die Rekultivierung.

Gegenüber dem Vorentwurf wird der geplante Geltungsbereich laut Planunterlagen auf rd. 3,1 ha reduziert; eine FFH-Vorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Wehrholz“ ist erfolgt. Aus Sicht der Raumordnung werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Ich verweise daher auf die Stellungnahme vom 08.11.2019, wonach aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Regierungspräsidium Gießen (27.11.2020)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

3. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.11.2019.

4. Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4217)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

5. Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb **empfehle** ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Gießen und bei der Gemeinde Langgöns einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme vom 08.11.2019 war vermerkt worden, dass der westliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches geringfügig im Überschwemmungsgebiet des Kleebaches liegt, die Baugrenzen jedoch außerhalb. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:

<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:

6. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz

7. Soweit aus den Planunterlagen ersichtlich, wird kein zusätzlicher Boden für das Planvorhaben in Anspruch genommen. Demnach spricht aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes nichts gegen das Planvorhaben.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiterin: Frau Goy, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4368)

8. Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.
Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit gegen das bauleitplanerische Vorhaben – der Ausweisung eines Sondergebiets – keine Bedenken.
Die Festlegung abfallrechtlicher Bestimmungen für das im Steinbruch Niederkleen geplante Recyclingzentrum (zeitweilige Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) erfolgt außerhalb der Bauleitplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

9. Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes inklusive der Schallimmissionsprognose Nr. 4338c vom 18.08.2020 sowie der „Gutachtlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch den Steinbruch Niederkleen“, Nr. 8000671124/219IPG104, sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich.

zu 5.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auch der Gemeinde Langgöns sind aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altflächen bekannt.

zu 6.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Da weder dem Regierungspräsidium Gießen nach der Gemeinde Langgöns Bodenbelastungen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt sind, erübrigen sich auch diesbezügliche Ausführung.

zu 7., 8. und 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

10. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorgenommene Beurteilung ist gänzlich unabhängig von den für die Errichtung und für den Betrieb der nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage rechtsverbindlich festgelegten Regelungen des Genehmigungsbescheides. Für eine Beurteilung des rechtskonformen Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist das Dezernat 43.1 zuständig. Inwiefern das beschriebene Vorhaben von der tatsächlichen Genehmigungslage abgedeckt ist, wurde an dieser Stelle nicht geprüft.

Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

11. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten in Schächten durchgeführt und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden.

Da die Fundstellen innerhalb des Geltungsbereiches liegen und hier keine Informationen über die örtliche Lage der bergbaulichen Untersuchungsarbeiten vorliegen, ist bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010 wird der Großteil des Geltungsbereiches von einem Vorranggebiet für oberflächennahe Lagerstätten (Kalkstein) überdeckt. Konkrete Abbauplanungen für diese Lagerstätte liegen hier nicht vor.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

12. Bezüglich der o. g. Bauleitplanung zum Betrieb eines Recyclingzentrums für Sekundärbaustoffe werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die Staubemissionen und -immissionen angrenzend gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich berührt forstliche Belange.

13. Die geplanten Sonderbauflächen für ein Recyclingzentrum für Sekundärbaustoffe liegen innerhalb des immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaubetriebes „Steinbruch Niederkleen“. Der für den Bereich des Abbaubetriebes gültige Rekultivierungsplan sieht für die von der Planung betroffenen Bereiche die Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Sukzession, bzw. die Entwicklung von Weidengebüsch und Erlenbrüchen durch Sukzession vor.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht nicht, da es gerade die Aufgabe des Bebauungsplanes ist, die letzten Jahre des Kalkabbaus zu begleiten und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die gewerbliche Folgenutzung bis zur Rekultivierung zu schaffen.

zu 12.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Vollzug des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Staubniederschläge zu erwarten, denn die Staubbildung in der mobilen Aufbereitungsanlage wird durch eine Befeuchtung in der Aufbereitungsanlage reduziert. Die Vorgänge der stationären Aufbereitungsanlage (Bodenwäsche) finden ausschließlich in der geschlossenen Halle statt. Es verbleibt der gebietsinterne Lkw-Verkehr. Die Fahrstrecke zwischen der Brech- und Siebanlage und der Bodenaufbereitung wird bei witterungsabhängig und bedarfsorientiert mit einem Sprühnebel überzogen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der in der Nachbarschaft des Steinbruches liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher nicht zu besorgen.

Die vorgelegte Bauleitplanung greift mit der Ausweisung von Sondergebieten in den gültigen Rekultivierungsplan ein und bereitet damit Änderungen des forstrechtlichen Genehmigungszustandes vor.

In dem Teilsondergebiet „Brech- und Siebanlage“ soll eine mobile Brech- und Siebanlage zur Klassierung von örtlich gebrochenem Natursteinmaterial und Recyclingmaterial betrieben werden. Der zeitliche Betrieb dieser Anlage wird an den Betrieb des Steinbruches gekoppelt.

Die notwendige Änderung des Rekultivierungsplanes wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren geregelt.

Der Rekultivierungszeitraum wird sich nach den Angaben des Betreibers nur geringfügig verlängern, so dass das Rekultivierungsziel Wald grundsätzlich nicht gefährdet ist.

14. In den Teilsondergebieten BO1, BO2 und BO3 (Bodenwäsche) sollen verschiedene Anlagen zur Beseitigung wasserlöslicher Komponenten, ein Eingangs- und Ausgangslager, sowie verschiedene andere diesem Betrieb dienende Anlagen erstellt werden.
Der gültige Rekultivierungsplan sieht für diesen Bereich ebenfalls das Rekultivierungsziel Wald vor. Der Betrieb dieser Anlage ist bis 2070 vorgesehen. Das Rekultivierungsziel Wald kann daher erst zu einem viel späteren Zeitpunkt erreicht werden. Auf Grund des erheblich verlängerten Rekultivierungszeitraumes werden mit der vorgelegten Planung dauerhafte Waldrodungen vorbereitet, die der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) bedürfen und für die nach § 12 Abs. 4 HWaldG Ersatzaufforstungen nachzuweisen sind.
15. Die notwendige Änderung des Rekultivierungsplanes wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren geregelt.
16. Das Teilsondergebiet Betonwerk (BE) liegt außerhalb des genehmigten Rekultivierungsplanes. Forstrechtliche Belange sind hier nicht betroffen.

Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

17. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen.
Westlich grenzen Teilflächen des LSG Nr. 2531018 „Auenverbund Lahn-Dill“ an den Planungsraum an.
In ca. 150 m Entfernung, in nördlicher Richtung des Plangebiets, liegt das NSG Nr. 1531007 „Wehrholz“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

zu 13.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 14.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Teilsondergebiete BO1-3 (Bodenwäsche) umfassen eine Fläche von zusammen rd. 1,1 ha. Der Geltungsbereich der genehmigten Rekultivierungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 25 ha. Der Rekultivierungsplan wird für die gesamten rd. 25 ha fortgeschrieben, um u.a. der umliegenden Schutzgebietskulisse Rechnung zu tragen.

Die Fortschreibung des Rekultivierungsplanes erfolgt unter Federführung des Dezernats 43.1 in enger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgt der forstrechtliche Ausgleich für die verzögerte Rekultivierungsumsetzung im Bereich des Teilsondergebietes Bodenaufbereitung.

Von daher reicht es für die vorliegende Abwägung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ aus, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

zu 15. und 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die einen Dissens mit den Zielen der Schutzgebietsverordnungen begründen könnten.

In der Stellungnahme wird das FFH-Gebiet 5517-301 „Wehrholz“ nicht angesprochen, da die Zuständigkeit für die Stellungnahme zu dem FFH-Gebiet nach tel. Auskunft von Frau Ruppert am 07.12.2020 bei der UNB liegt. Die UNB wurde daraufhin um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Diese ist am 17.12.2020 eingegangen; vgl. Seite 18.

An
den Gemeindevorstand der
Gemeinde Langgöns,
St.-Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns

Betreff: Bauleitplan der Gemeinde Langgöns
Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB)
Stellungnahme zum öffentlichen Planverfahren

Bezug: Amtl. Bekanntmachung vom 15.10.2020;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Im Amtsblatt Langgöns Nr. 42/2020 vom 15.10.2020 der Gemeinde Langgöns ist der Entwurf einer Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 BauGB veröffentlicht.

Hier meine Stellungnahmen und Einwände zu dem offengelegten Entwurf „Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans ‚Steinbruch Niederkleen‘:

1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich an dem Vorentwurf im November 2019 wurden von mir Anmerkungen zu den Planungen abgegeben, die seitens der Gemeinde Langgöns als Beschlussempfehlungen vom 26.02.2020, ergänzt am 11.09.2020 kommentiert wurden.
2. Aus meiner Sicht sind die Stellungnahmen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und in die Fortschreibung der Planung vom Vorentwurf zum Entwurf behandelt/Berücksichtigt worden.
3. Zu den von mir gemachten Anregungen wurde seitens der Gemeinde Langgöns in zwei Punkten (Pkt. 1 und 2) „die Bedenken werden zurückgewiesen“ und in allen anderen Punkten „die Hinweise werden zur Kenntnis genommen“ kommentiert.
4. Die Begründungen für die Punkte 1 und 2 gehen nicht auf meine Punkte ein. Zu Punkt 1 wird ausgeführt, dass die die obere Landesplanungsbehörde beim RP Gießen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken hat. Dies hieß aber „gegen eine Änderung . . .“ und bezog sich somit überhaupt nicht auf den Inhalt, ob die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung angepasst sind. Diese Prüfung wird voraussichtlich erst im Rahmen des jetzigen Verfahrensschrittes geschehen, somit ist die Formulierung der Bedenken-Zurückweisung schlichtweg falsch.
5. Zu Punkt 2 wird die Errichtung eines Recyclingzentrums in dem Tagebau als „gerade den zitierten Grundnormen dienlich“ bezeichnet. Bei einem Recyclingzentrum handelt es sich eindeutig um einen Gewerbebetrieb mit Staub, Lärm- und Verkehrsbelastung, der den in BauGB §1 (5) aufgeführten Punkten nicht gerecht wird. Angeblich erzeugt ein Recyclingzentrum in einem „ausschließlich als Steinbruch genehmigten Gebiet außerhalb von bebauungsfähigen Gebieten“ weniger „Betroffenheit“ als in einem speziell ausgewiesenen Industriegebiet. Hiergegen widerspreche ich umfänglich.

Stellungnahme 1 (27.11.2020)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Ausführungen werden bestätigt.

Die Gemeindevertretung hat die Abwägung in ihrer Sitzung am 24.09.2020 vorgenommen.

zu 2.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Begründung sei auf die Ausführungen zu den Ziffern 3 bis 10. verwiesen.

zu 3.: Die Ausführungen werden bestätigt.

zu 4.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat sowohl in ihrer Stellungnahme vom 08.11.2019 als auch in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2020 ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Damit kann die Gemeinde Langgöns davon ausgehen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“ an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

zu 5.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Errichtung und der Betrieb des Recyclingzentrums in dem Tagebau dient gerade auch den in der Stellungnahme vom 04.11.2020 wiedergegeben Passagen aus § 1 Abs. 5 BauGB, denn der Planstandort ist bereits durch den Kalksteinabbau vorgeprägt, die Produkte des Recyclingzentrums sind RC-Baustoffe zur Verwendung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Unter anderem werden folgende Zielstellungen mit der Umsetzung des Vorhabens verfolgt:

- gezielte Ergänzung der Primärrohstoffgewinnung durch die Erzeugung von Sekundärrohstoffen, wodurch die Lagerstätte geschont und ein nachhaltiger Ressourcenumgang sichergestellt wird
- Reduktion von CO₂-Emissionen durch die Vermeidung von „one-way“-Transporten und die zentrale Verfügbarkeit von Primär- und Sekundärrohstoffen an einem Standort
- Aufbereitung von geeigneten Böden zur Schonung von Deponiekapazitäten

Zu den weiteren Punkten, die man „zur Kenntnis genommen“ hat oder wo man „der Anregung wird entsprochen“ schreibt, fehlt mir im jetzigen Entwurf jegliche Beachtung der Argumente.

6. Der momentan laufende Betrieb im Steinbruchgelände ist mit erheblichen Verschmutzungen der Landstraße, illegalen Ausdehnungen des ohnehin illegal betriebenen Betonwerks mit illegal großen Silos ohne ausreichenden Abstand zu Nachbargrundstücken und illegal abgestellten LKW (bis zu 10 LKW!) mit erheblichen Mengen an grundwasser-gefährlichen Kraftstoffen in den Tanks ohne jegliche bauliche Rückhaltermöglichkeit verbunden. Die Nichtbeachtung meiner diesbezüglichen Anzeigen seitens der Gemeinde Langgöns und der Aufsichtsbehörden sowie das Dulden der sich immer weiter ins FFH-Gebiet ausdehnenden Nutzung durch den Betreiber mit festen baulichen Anlagen (Stützmauer aus Betonbauteilen) und Abkippen von Betonresten auf den Weg im FFH-Gebiet sowie der nach wie vor versperrten Möglichkeit der regelrechten Nutzung des Wirtschaftswegs in die Kleebachhau Richtung Dornholzhausen, das Auftürmen von Erdwällen außerhalb des genehmigten Steinbruchgebiets zeigen mir, dass eine „zur Kenntnisnahme“ und „der Anregung wird entsprochen“ als „wird aber nicht beachtet“ zu interpretieren ist.

7. Zu den nunmehr vorliegenden Unterlagen zählt unter anderem eine „schalltechnische Immissionsprognose“ deren Schluss, dass es zu keinen die Grenzwerte überschreitenden Immissionen für die betroffenen Nachbargrundstücke kommen soll weist aus, dass ein Teil der Recyclinganlage außerhalb des bestehenden Gebäudes, zum Dorf hin orientiert liegen soll und mit Emissionswerten (Schalleistungspegeln) von 105 dB(A) angeblich die Grenzwerte eingehalten werden. Eine Addition von Schallquellen zu einer Erhöhung des Schalleistungspegels wird nicht erwähnt, lediglich ein „Impulszuschlag“ von 3 dB für den Prallbrecher. Der LKW-verkehr wird mit 7 LKW pro Stunde berücksichtigt, was mir als unrealistisch oder max. „über den Tag als Durchschnittswert anzunehmen“ ist. Bereits jetzt gibt es Stoßzeiten mit Rückstau und LKW-Schlangen auf der Landstraße, die mehr als 7 LKW pro Stunde sind und „mit dem Betrieb einer Recyclingzentrale um schätzungsweise mehr als das Doppelte über längere Zeiträume“ ansteigen dürfte. Bereits bei dem ehemaligen reinen Steinbruchbetrieb waren die Grenzwerte schon nur einzuhalten, wenn die Spitzen der an- und abfahrenden LKW „unterdrückt wurden, was bei Messungen auf unserem Grundstück in den 80-er Jahren mehrfach durch Messungen des RP festgestellt wurde. Mit der Erweiterung des Betriebs und Verlagerung von Lärm-Emittenten bis zu 40 m in Richtung Dorf ist daher von wesentlich mehr Lärm auszugehen.

8. Die ständigen Verschlammungen des Abwassergrabens entlang der Landstraße durch den illegalen Betrieb des Betonwerks hat mein Nachbar bereits des Öfteren angezeigt. Das diese nicht aufhören und anscheinend zumindest von den Aufsichtsbehörden „geduldet“ werden verdeutlicht genauso die Risiken hinsichtlich der zu erwartenden und ansteigenden Umweltbelastungen wie die „Vermüllung des Baum-/Buschstreifens“ zwischen der Landstraße und der Steinbrucheinfahrt, die augenscheinlich durch Betriebspersonal oder Kundschaft stattfindet. Hier fehlt es bereits jetzt der Betriebsleitung an der nötigen Sensibilität für das „Betreiben von Gewerbebetrieben und Steinbrüchen“ in schützenswerten Zonen.

9. Meine Stellungnahme zum Vorentwurf halte ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Hier nochmals der Wortlaut meiner Anregungen zu den Planungen aus dem Vorentwurf:

*Zunächst folgt der Gesetzestext des BauGB, Teil 1, der sich auf das Verfahren bezieht. In dem Gesetzestext habe ich durch **fett-unterstrichen** Passagen besonders gekennzeichnet, die aus meiner Sicht nicht oder unzureichend berücksichtigt sind.*

BauGB § 1
Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung.

Es sei hier nochmal wiederholt, dass der Bau und Betrieb der Anlage in dem Steinbruch eine deutlich geringere Betroffenheit erzeugt, als dies bei der Anordnung in z.B. einem Industriegebiet der Fall wäre, denn in einem Industriegebiet sind auch Büro- und Verwaltungsgebäude, Räume und Gebäude für freiberuflich Tätige und solche Gewerbetreibenden zulässig, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Hinzu kommt die ausnahmsweise Zulässigkeit von u.a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber. Damit wäre in einem Industriegebiet eine deutlich höhere Betroffenheit schutzwürdiger Nutzungen zu erwarten. Diese Aussage aus der Abwägung vom 24.09.2020 hat damit auch weiterhin Bestand. Sie wird auch durch die Ausführungen in der Stellungnahme vom 27.11.2020 nicht widerlegt.

zu 6.: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass bereits Aufsichtsbehörden angesprochen worden sind. Diese sahen offensichtlich keinen Grund, tätig zu werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung bietet zwar die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Bauleitpläne sind aber ein Instrument zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Sie setzen den Rahmen für die weitere Entwicklung. In der Stellungnahme angesprochen werden aber Themen, die den Vollzug betreffen. Insofern ist der vorliegende Abwägungsprozess nicht der richtige Adressat für hier vorgebrachten Bedenken.

zu 7.: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Vermutung einer deutlichen Zunahme des Lkw-Aufkommens ist weder begründet noch belegt (zu den „Zitaten“ gibt es in der Stellungnahme leider keine Quellenangabe). Unbestritten ist, dass das Lkw-Aufkommen im Tagesgang schwanken kann. Die durchgeführten Berechnungen sind aber nicht beanstanden, da die als Beurteilungsgrundlage heranzuziehende TA-Lärm für die Tageszeit (6:00 -22:00 Uhr) Mittelungspegel verwendet und mit je 7 Lkw pro Stunde für jede Fahrstrecke auf dem Gelände gerechnet wurde und die gewählten Ansätze damit auf der sicheren Seite liegen, d.h. eher mehr Verkehr abbilden, als tatsächlich zu erwarten ist.

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Langgöns wird die Betreiber des Steinbruchs und des Betonwerkes bitten, den der Straßenentwässerung dienenden Graben zukünftig öfter zu reinigen.

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- 9.1 (4) **Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.**
- 9.2 (5) Die Bauleitpläne sollen eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung**, die die sozialen, wirtschaftlichen und **umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende **sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet**. Sie sollen dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
 6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
 - 9.3 7. **die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere**
 - a) die **Auswirkungen auf** Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, **Wasser, Luft, Klima** und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die **Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 04.11.2019 war bereits Gegenstand der Abwägung. Die Abwägung wird nachfolgend unter den Ziffern 9.1 bis 9.27 wiedergeben. Die Abwägung hat einschließlich der aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes (*in kursiver Schrift*) vorgenommenen Ergänzungen weiterhin Bestand.

zu 9.1.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Prüfung obliegt der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Diese hat *bereits* in ihrer Stellungnahme *zum Vorentwurf* die betroffenen Ziele der Raumordnung aufgeführt und resümiert, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Ergänzend wurde per Email am 07.12.2020 zum Thema VBG für den Grundwasserschutz Folgendes mitgeteilt: Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umschließt das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und reicht (...) im südöstlichen Teil in den geplanten Geltungsbereich hinein. Die Überlagerung umfasst aber lediglich den Bereich des bestehenden Betonwerks bzw. der Zufahrt und ist mit ca. 0,4 ha aus raumordnerischer Sicht (maßstabsbedingt) nicht erheblich. (...) Die VBG für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 6.1.4-12 RPM 2010). Es handelt sich folglich um einen einer Abwägung zugänglichen, regionalplanerischen Grundsatz, der bei Planungen Berücksichtigung finden soll. Entsprechend stellt der Regionalplan diese, durch die Fachverwaltung abgegrenzten Gebiete dar; das hier betroffene Vorbehaltsgebiet umfasst im Bereich des Steinbruchs jedoch kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, sondern ein „Gebiet mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (abgeleitet aus der Geologischen Karte)“ (...). Da mit der aktuellen Planung lediglich die bereits bestehende und genehmigte Nutzung (Betonwerk) gesichert wird, ergeben sich aus Sicht der Raumordnung diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets.

zu 9.2.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
- 9.4 8. die Belange
- a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung,
- b) der Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- d) des Post- und Telekommunikationswesens,
- e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
- f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
- 9.5 9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,
13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.
- (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
- (8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. **Die**

Die Errichtung und der Betrieb des Recyclingzentrums in dem Tagebau dient gerade auch den zitierten Grundnormen, denn die Produkte des Recyclingzentrums sind RC-Baustoffe zur Verwendung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Unter anderem werden folgende Zielstellungen mit der Umsetzung des Vorhabens verfolgt:

- gezielte Ergänzung der Primärrohstoffgewinnung durch die Erzeugung von Sekundärrohstoffen, wodurch die Lagerstätte geschont und ein nachhaltiger Ressourcenumgang sichergestellt wird
- Reduktion von CO₂-Emissionen durch die Vermeidung von „one-way“-Transporten und die zentrale Verfügbarkeit von Primär- und Sekundärrohstoffen an einem Standort
- Aufbereitung von geeigneten Böden zur Schonung von Deponiekapazitäten

Der Bau und Betrieb der Anlage in dem Steinbruch erzeugt eine deutlich geringere Betroffenheit, als dies bei der Anordnung in z.B. einem Industriegebiet der Fall wäre. Schon diese Teilaspekte zeigen, dass der Bebauungsplan nicht im Dissens mit den in der Stellungnahme hervorgehobenen Passagen aus dem Baugesetzbuch steht.

zu 9.3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die textlich hervorgehobenen Belange wurden vollumfänglich berücksichtigt. Verwiesen wird hier auf den Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und die FFH-Prüfung sowie die Schall- und Staubimmissionsprognose.

zu 9.4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan nimmt weder Fläche für die Landwirtschaft noch mit Wald bestockte Flächen in Anspruch. Insofern sind auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt.

zu 9.5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Planstandort ist verkehrlich erschlossen, die Belange des Güterverkehrs sind damit berücksichtigt. Die Belange des Personenverkehrs bedürfen vorliegend keiner besonderen Würdigung, da für den Betrieb der Anlage nur wenige Beschäftigte notwendig sind und diese mit dem Pkw kommen.

9.6 **Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich** oder als Wald **genutzter Flächen soll begründet werden**; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

(3) **Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. **Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.**

9.8 (4) **Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.**

9.9 (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

BauGB § 2 Aufstellung von Bauleitplänen.

- (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.
- (3) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.
- 9.10 (4) **Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.** Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. **Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.** Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. **Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1**

zu 9.6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan nimmt weder Fläche für die Landwirtschaft noch mit Wald bestockte Flächen in Anspruch.

zu 9.7. und 9.8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan bereitet im Bereich Bodenwäsche (ehemaliger Standort der stationären Aufbereitungsanlage des Steinbruchs) und Betonwerk nur eine Umnutzung des Bestands bzw. eine Sicherung des Bestandes vor. Die Eingriffe sind somit bereits erfolgt. Der von außen nur schwer einsehbare Standort für die Brech- und Siebanlage liegt inmitten der Abgrabung, so dass auch hier keine (erhebliche) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

zu 9.9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht nicht, da das FFH-Gebiet „Wehrholz“ nicht in abwägungsbeachtlicher Weise betroffen wird.

zu 9.10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht ist zum Entwurf des Bebauungsplanes erforderlich (vgl. zu 9.13.). Er liegt inzwischen vor und *konnte* während der Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden. *Anregungen und Bedenken werden zu dem Umweltbericht nicht vorgetragen.*

zu 9.11.: Den Anregungen wird entsprochen.

Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

BauGB § 2a

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

9.13

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. **in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.**

BauGB § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn
1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
 2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

9.14

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung **und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung **sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,** sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

9.15

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 **darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.**

BauGB § 4 Beteiligung der Behörden

zu 9.12.: Den Anregungen wurde entsprochen.

zu 9.13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht liegt inzwischen vor und *konnte* während der Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden. *Anregungen und Bedenken werden zu dem Umweltbericht nicht vorgetragen.*

zu 9.14.: Der Anregung wurde entsprochen.

Die umweltbezogenen Stellungnahmen und alle sonstigen Arten umweltbezogener Informationen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.10.2020 in der Zeit vom 26.10.2020 - 27.11.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

zu 9.15.: Der Anregung wurde entsprochen.

Die zitierte Fundstelle bezieht sich auf die Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes *und wurde bei der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.10.2020 berücksichtigt.*

9.16 (1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

9.17 (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung

(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

9.18 (2) Die Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Absatz 1, die Auslegung nach § 3 Absatz 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

(4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Satz 1 im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden; die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates,

zu 9.16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der zitierten Fundstelle angesprochene frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

zu 9.17.: Der Anregung wurde entsprochen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes benachrichtigt.

einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen.

(6) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

BauGB § 4b Einschaltung eines Dritten

Die Gemeinde kann insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a einem Dritten übertragen. Sie kann einem Dritten auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen.

BauGB § 4c Überwachung

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. **Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.**

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3720 — 3721)

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

b) **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;**

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) **eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

zu 9.18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zitierte Fundstelle wurde im bisherigen Verlauf des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

zu 9.19.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Monitoring-Konzept ist Bestandteil des Umweltberichtes. *Anregungen hierzu wurden keine vorgetragen.*

zu 9.20. bis 9.27.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wiedergegeben wird hier Anlage 1 zum BauGB mit der Inhaltsangabe für den Umweltbericht. Der Umweltbericht ist genau nach dieser Gliederung und unter Berücksichtigung der textlich hervorgehobenen Passagen erarbeitet worden.

9.19

9.20

9.21

- 9.22 **b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**,
- 9.23 **ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**.
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- 9.24 **die Beschreibung nach Halbsatz 2 so i sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken**; die Beschreibung nach Halbsatz 2 **soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen**;
- 9.25 **c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen**. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- 9.26 **e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j**; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- 9.27 **a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**.

- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

---- ENDE Wortlaut Gesetzestext ----

10. *Die von mir **fett-,unterstrichenen** Punkte/Belange sehe ich nicht oder unzureichend berücksichtigt.*

Niederkleen, den 27.11.2020

zu 10.: Die durch Hervorhebung unter 9.1 bis 9.27 geäußerten Bedenken werden zurückgewiesen.

Im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB konnten zusätzlich zu dem Bebauungsplan und der zugehörigen Begründung auch der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und die FFH-Prüfung sowie die Schall- und Staubimmissionsprognose eingesehen werden. Unter 9.1 bis 9.27 wurden leider nur Textpassagen aus dem Baugesetzbuch bzw. aus Anlage 1 zum Baugesetzbuch wiedergegeben. Konkrete Anregungen wurden nicht formuliert.

Gemeinde Langgöns
Gemeindevorstand
St.-Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns

**Bauleitplanung der Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen
Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Steinbruch
Niederkleen“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Langgöns-Niederkleen, den 27.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren nehme ich Stellung und fordere die Gemeinde Langgöns auf, das Bauleitplanverfahren auszusetzen und aktuell nicht weiter zu verfolgen. Es ergeben sich meines Erachtens erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens.

Begründung

Bereits in einer Stellungnahme (08.11.2019) im Rahmen dieses Verfahrens hatte ich, die durch die Gemeinde Langgöns vertretene Auffassung angezweifelt, man sei nicht an ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Mittelhessen gebunden.

Zu der von mir damals bereits begründeten gegenteiligen Auffassung wurde in den Beschlussempfehlungen erwidert: . . . „ die Obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen erachte ein Zielabweichungsverfahren für nicht erforderlich.“

Man beruft sich dabei offensichtlich auf diverse Antragskonferenzen und verweist auf die daraus hervorgehende Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde vom 08.11.2019, im Rahmen des genannten Bauleitplanverfahrens zur Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Recyclingzentrum für Sekundärbaustoffe“.

Die darin enthaltene abschließende Beurteilung lautet - Zitat:
„Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.“ - Zitatende

Stellungnahme 2 (27.11.2020)

Beschlussempfehlung

vgl. Seite 40

In den vorhergehenden Ausführungen, die zu dieser Beurteilung führen, erklärt die Obere Landesplanungsbehörde u.a. – Zitat: „Der Bereich wird im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* festgelegt. Hier hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang (vgl. Ziel 6.5-3 RPM 2010). Da das Vorhaben den Abbau nicht unmöglich macht oder erschwert, ist das Vorhaben mit dem genannten Ziel vereinbar.“ - Zitatende

Dem stehen folgende Informationen – aus einer, durch den derzeitigen Betreiber, an die Gemeinde Langgöns übermittelten „Untersuchung des verwertbaren Kalksteins im Abbaubereich Steinbruch Niederkleen (11.2018)“ gegenüber.

- Sinngemäß ergibt sich, dass sich im Untergrund des beantragten *Teilsondergebietes Bodenaufbereitung* derzeit weit über 50% (ca. 2.122,200 t/ 884.000 m³) des gesamten noch abbauwürdigen Kalksteins, innerhalb der genehmigten Abbaufäche, des Steinbruches befinden. Bei der Planung mit der Bodenwäsche und einem Verzicht auf den darunter liegenden Kalkstein ergibt sich - gemäß dieser Untersuchung - noch ein Abbauvolumen von ca. 700.750 m³/ 1.681.000 t.

Dieser Sachverhalt wurde - nach meiner Kenntnis - in keiner der bisher ausgelegten Unterlagen dargelegt. Auch die aktuell vorliegende Begründung zum Bebauungsplan (09.2020) lässt diese Tatsache außen vor und man teilt mit – Zitat: „Untersuchungen des verwertbaren Kalksteins im zugelassenen Abbaubereich haben gezeigt, dass weniger wertvolles Abbauvolumen vorhanden ist als im Jahr 2004 noch angenommen. Damals wurde von 3.000.000 t abzubauenem Kalkstein (ohne Boden) ausgegangen, aktuell geht man noch von ca. 1.600.000 t (ohne Boden) aus.“ Zitatende

Das bedeutet letztendlich, dass ein Kalksteinabbau durch die angestrebte Sondergebiets Überplanung dort nicht nur erschwert, sondern faktisch unmöglich würde. Dies steht im Widerspruch zum Regionalplan Mittelhessen 2010 und den Zielen eines rechtskräftigen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten für diesen Bereich.

Ergänzend sei hierzu nochmals verwiesen auf das

ROG § 3 Begriffsbestimmungen unter Abs.3:

Grundsätze der Raumordnung

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der

Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

Des Weiteren auf den Regionalplan Mittelhessen 2010, S.2

(Reg. Präsidium Gießen/ Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen):

„Vorranggebiete gelten als Ziele der Raumordnung im Sinne eines Planungsleitsatzes. Sie sind auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen und stellen insofern eine landesplanerische Letztentscheidung dar, die von nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren strikt zu beachten ist (absoluter Vorrang)“. –

BauGb § 1 Abs. 4: *Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung üben eine Zielbeachtungspflicht aus. Diese Beachtungspflicht schließt es aus Ziele der Raumordnung im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen zu überwinden.*

Fazit:

- Ich gehe daher davon aus, das eingeleitete Bauleitplanverfahren bisher keine Rechtmäßigkeit aufweist.

Alle weiteren Anmerkungen und auch Fragen zu zahlreichen Punkten der vorgelegten und auch leider nicht vorgelegten Unterlagen möchte ich zunächst an dieser Stelle hinten anstellen.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Schreibens und um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Das Bauleitplanverfahren wird fortgeführt. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat sowohl in ihrer Stellungnahme vom 08.11.2019 als auch in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2020 ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen und diese Aussage mit Email vom 07.12.2020 auch für das Thema Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bestätigt.

Damit kann die Gemeinde Langgöns davon ausgehen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“ an die Ziele der Raumordnung angepasst sind und kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, hätte dies die Obere Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der Bebauungsplan unmissverständlich deutlich gemacht.

Ziel der Bodenaufbereitung ist es, noch nutzbare steinige oder sand- und kieshaltige Böden gezielt aufzubereiten. Zur Aufbereitung kommen ausschließlich nicht gefährliche Böden. Ziel der Aufbereitung ist die Trennung der Kornfraktionen mittels Wäsche zum Lösen der bindigen Bestandteile (mechanischer Aufschluss) mit anschließender Siebung des Materials. Das aufbereitete Material wird als Baustoff z.B. beim Straßenbau eingesetzt.

Es sei an dieser Stelle aber nochmals verdeutlicht, dass der (zeitlich befristete) Betrieb einer Anlage zur Bodenaufbereitung einem weiteren Abbau nicht entgegensteht, denn die für die Anlage zur Bodenaufbereitung notwendigen baulichen Anlagen können jederzeit wieder zurückgebaut werden, sollte sich der Abbau in späteren Jahren wieder als erforderlich erweisen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand reicht das Abbauvolumen im Bereich der geplanten Bodenaufbereitung jedenfalls nicht aus, um die für den Abbau notwendigen baulichen Anlagen zu verlegen und die nur rd. 1,1 ha große (straßennah gelegene) Fläche auszubenten. Die Frage, wohin die betriebsnotwendigen baulichen Anlagen verlegt werden könnten, ohne die Ortslage von Niederkleen zusätzlichen Immissionen auszusetzen bzw. wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Konflikte zu begründen, bedarf daher keiner Erörterung.

An die
Mitglieder des Gemeindevorstandes
der Gemeinde Langgöns
St. Ulrich Ring 13
35428 Langgöns

Betreff: Offenlage Bebauungsplan Steinbruch Niederkleen, Gemeinde Langgöns.
Antrag auf, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verlängerung der
Offenlage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ich stelle den Antrag an die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Offenlegung des Bebauungsplanes für das Sonderbaugelände Niederkleen wegen pandemiebedingter Verzögerungen, der Sachlage gerecht werdend, zu verlängern, oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzunehmen. Coronabedingte Verzögerungen behördlicherseits sind von mir nicht zu verantworten.

Begründung:

2. Um eine gerechte Abwägung (im Rahmen einer Stellungnahme) zu oben genanntem Vorhaben vornehmen zu können, gehört das Einstellen/Einbringen aller abwägungsrelevanten Tatsachen. Dies ist bisher nicht vollständig geschehen, oder konnte pandemiebedingt nicht geschehen. Abwägungsbeachtliche rechtliche Grundlagen, welche ich im Mai diesen Jahres bei der Kreisaufsicht nachgefragt habe, wurden bis heute nicht geklärt. Wie mir die Kreisaufsicht mit Schreiben vom 27.07.2020 mitteilt, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Prüfung nicht absehbar.

Siehe Text des Schreibens der KA.

„Sehr geehrte

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 20. Mai 2020.

Bitte haben Sie Verständnis, dass sich der Bearbeitung Ihrer Eingabe aufgrund der derzeitigen Krisenlage verzögert. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann die Prüfung der Angelegenheit von mir aufgenommen werden kann. Selbstverständlich werde ich Sie unaufgefordert unterrichten, sobald ich meine aufsichtsbehördliche Bewertung des geschilderten Sachverhaltes abgeschlossen habe.

Mit freundlichen Grüßen“

3. Es bleibt im Unklaren inwieweit, unter den Augen der Gemeindeverwaltung Langgöns, landwirtschaftliche Wirtschaftswege wesensfremd genutzt werden. Das führt z.B. zu einer starken Belastung des Landschaftsschutzgebietes Kleebachau sowie des Kleebachs durch starken LKW Verkehr entlang des Weges in die Aue. Die Grenzmarkierungen welche diese Wege darstellen sind in der Örtlichkeit nicht mehr zu finden. Die entstandenen Grenzverwirrungen sind beachtlich.

Stellungnahme 3 (undatiert)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen abgegeben werden. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, im Rahmen derer die Stellungnahme abgegeben wurde, sieht das Baugesetzbuch die Dauer eines Monats (mindestens jedoch 30 Tage) vor. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Auslegung angemessen zu verlängern.

In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen worden, dass zur Einsichtnahme aufgrund der aktuellen Corona-Kontaktbeschränkungen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06403 90200 erforderlich ist. Die Beteiligungsunterlagen konnten zudem auf der Homepage der Gemeinde Langgöns unter <https://www.wwww.langgoens-web.de/umwelt-planen-bauen-infrastruktur/planen-bauen/bauleitplanung> und dem zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/> eingesehen werden. Stellungnahmen konnten von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Email an gemeinde@langgoens.de oder während der in der Veröffentlichung genannten Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr) zur Niederschrift abgegeben werden. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen waren nach telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der angegebenen Dienststunden möglich.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020. Während dieser Zeit gab es keine Ausgangssperre und das Rathaus war nicht geschlossen. Eine Verlängerung der Auslegung war daher nicht erforderlich. Der durch die Pandemie begründeten besonderen Situation ist bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ ausreichend Rechnung getragen worden.

zu 2.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Langgöns hat alle für eine gerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlichen Belange in die Abwägung eingestellt. Die Kommunikation einer Privatperson mit dem Landkreis Gießen ist nicht Gegenstand der Abwägung.

Die Gemeinde Langgöns geht aber davon aus, dass es die in der Stellungnahme im Weiteren angesprochen Themen sind, die Gegenstand der Anfrage waren und die hier in den Abwägungsprozess eingestellt werden sollen.

Die über das Flurbereinigungsverfahren **gesetzlich garantierte Zuwegung** über die Wegparzelle, Flur 10 Flurstück 115 zum Weg Flur 10 Flurstück 33/1, in die Aue wurde sowohl für die betroffenen Grundstückseigentümer als auch für die Öffentlichkeit **gesetzwidrig beseitigt**. Diese Zuwegung ist heute Betriebsgelände mit Absatzbecken für Abwasser, aber als Pachtfläche nicht registriert. Im Rekultivierungsplan ist sie ebenfalls nicht erwähnt.

4. Überdies ist zu beklagen, dass auf der Pachtfläche des Betonwerkes das umweltrechtliche **Verschlechterungsverbot** **nicht** beachtet worden ist (Errichtung einer Stützmauer mit Abgrabung am Steilhang des FFH Schutzgebietes). In dieser Strafsache liegt mir ein Schreiben von zuständiger Stelle vom 05.11.2020 vor.

Gleichwohl entzieht es sich jeglicher Beurteilung wieviel Fläche des FFH Gebietes Wehrholz 5517 vom Pächter der Fläche des Betonwerkes, unter den Augen des Grundstückseigentümers, in strafbarer Weise genutzt wird. Die Grenzmarkierungen (aus der Flurbereinigung) des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Flur 10 Nr. 102/2), der das FFH Gebiet im Südwesten begrenzt, sind im Bereich des Betonwerkes nicht mehr vorhanden.

5. Das Abmarken der Flächen des Steinbruches nahe dem Naturschutzgebiet Wehrholz, die wie von Seiten der Gemeinde und des Betreibers des Steinbruches behauptet wird, fertig rekultiviert sind, ist nicht durchgeführt.

Sie sind seit mehr als einem Jahrzehnt nicht dem FFH Gebiet zugeschlagen worden wie in der Planfeststellung vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen in diesem Bereich sind bisher nicht, wie vorgesehen, wiederhergestellt worden.

6. Zusammenfassend ist zu beklagen, dass ein beachtlicher, **abwägungserheblicher** Klärungsbedarf für die Offenlage besteht, um die Sachlage **im Rahmen einer gerechten Abwägung zur Stellungnahme**, Bebauungsplan Steinbruch Niederkleen, sorgfältig berücksichtigen zu können.

Ich bitte um Eingangsbestätigung für diese Nachricht und eine zeitnahe Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Angesprochen ist hier die Verbindung von dem Anschluss des Steinbruches und des Betonwerkes an die L3129 zu dem nördlich des Kleebaches verlaufenden Wirtschaftsweg. Auf Flurstück Flur 10 Nr. 115 stehen das Wiegehaus mit Büro- und Sozialräumen und die Fahrzeugwaage. Diese waren 1977 bereits Bestand, als der Bauantrag für die Waschanlage gestellt wurde und sind in allen bisherigen, den Steinbruch betreffenden, relevanten Genehmigungsverfahren (u.a. in dem von 2003 / 2004) aufgeführt.

Bereits der Entwurf des Bebauungsplanes setzt entlang der angesprochenen Verbindung ein „Fahrrecht zugunsten der Landwirtschaft“ fest. Die Festsetzung am westlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches wird an die örtliche Situation angepasst und über die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches hinaus verlängert, um den gesamten Verlauf im Bereich des Steinbruches zu dokumentieren. Damit ist auch dem Ziel der Flurbereinigung aus den 1960er Jahren entsprochen. Bei der Anpassung des Anschlusses handelt es sich um eine Änderung, der die Steinbruchbetreiberin zugestimmt hat und die kein weiteres Beteiligungsverfahren erfordert.

Die Gemeinde Langgöns als Grundstückseigentümerin wird eine die Durchfahrt sichernde Vereinbarung mit ihrer Pächterin treffen. Die Steinbruchbetreiberin wird die ungehinderte Durchfahrt durch geeignete bauliche Maßnahmen / Markierungen sicherstellen. Ein allgemeines Durchfahrts- / Durchgangsrecht ist nicht erforderlich, da die hierüber zu erreichenden Flächen rechts des Kleebaches keine Erholungsfunktion übernehmen. Die teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ liegenden Flächen stellen vielmehr eine Pufferzone zu dem FFH- und Naturschutzgebiet „Wehrholz“ dar und sollen daher möglichst störungsfrei bleiben.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das FFH-Gebiet wird im Bereich des Betonwerkes durch die Wegeparzelle Flur 10 Nr. 110/2 begrenzt. Die Grenze des FFH-Gebietes ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt, wobei der Signatur etwas von dem Verlauf der Grundstücksgrenze abgerückt wurde, um deren Ablesbarkeit auch in einer sw-Ausfertigung zu gewährleisten. Im Sondergebiet für das „Betonwerk“ liegen von dem lt. Naturreg-Viewer rd. 157,50 ha umfassenden FFH-Gebiet rd. 130 m². Es handelt sich um die Zufahrt des Betonwerkes zu seinen Sand- und Kiessilos und nach Karte 2 „Biototypen“ der Grunddatenerhebung 2008 zum FFH-Gebiet „Wehrholz“ um den Biototyp 14.800 „Steinbruch, Abbaustätte (in Betrieb)“.

In der Baugenehmigung des Lahn-Dill-Kreises vom 17.02.1977 zur „Errichtung einer Transport-Betonanlage mit Betriebsgebäude“ (Bauschein 178 Sa/Ko) ist eine Zufahrt zu den Sand- und Kiessilos eingetragen. Die Gemeinde Langgöns wird das Betonwerk auffordern, eine Vermessung durchführen zu lassen, um prüfen zu können, ob die Grenzen aus der Baugenehmigung eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Bauaufsicht hierüber informiert, um eine Anpassung an die vorliegende Genehmigung zu verfügen.

Sollte die Baugenehmigung – aus welchen Gründen auch immer – verwirkt sein, wird die Auffahrt nur noch so zugelassen werden können, wie sie der Bebauungsplan beinhaltet. Hierbei wird nicht verkannt, dass dies zu einer teilweisen Umgestaltung der Auffahrt führen wird. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches kann jedenfalls nicht verändert werden, da dies einen weiteren Eingriff in das FFH-Gebiet bedeuten würde.

zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da sich die rekultivierten Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ befinden, besteht für den vorliegenden Abwägungsprozess kein weiterer Handlungsbedarf. Eine den Steinbruch betreffende Planfeststellung ist weder der Gemeinde noch dem Betreiber bekannt.

Im Übrigen liegt die alleinige Zuständigkeit für die FFH-Gebietsausweisung beim Regierungspräsidium Gießen.

zu 6.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Begründung ergibt sich aus der Abwägung zu den Punkten 1 bis 5.

An
den Gemeindevorstand der
Gemeinde Langgöns,
St. Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns



**Betreff: Änderung des F-Planes für den Bereich des B-Planes „Steinbruch Niederkleen“
hier amtl. Bekanntmachung der Gemeinde Langgöns vom 15.10.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

**Bezug: Wahrnehmung der Möglichkeit zu Stellungnahmen zum veröffentlichten
Planverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Einleitung, des hier offengelegten Entwurfs eines Flächennutzungsplanes für den den Bereich des B-Planes und den textlichen der Festsetzungen des Verfahrens zur Bauleitplanung, erwidere ich als Bürger und persönlich betroffener Bürger, wie folgt.

§ 3 Abs.1 Bau GB, stellt fest; Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit gibt der Gemeinde die Möglichkeit, für ihre Ziele und Planungsabsichten zu werben. Sie bietet die Möglichkeit, die gemeindliche und städtebauliche Entwicklung noch unbeeinflusst von verbindlichen Entscheidungen zu erörtern und zu bewerten.

Die hier angebotenen Erörterungen mit Bürgerbeteiligung wurden beendet bevor noch viele ausstehende Fragen überhaupt erörtert, oder seitens der Gemeinde beantwortet werden konnten. Dem Willen des Gesetzgebers ist insofern nicht entsprochen worden. Dies resultiert in in einem erheblichen formalen Defizit.

Das gelobte Zusammenspiel der vorhandenen Nutzungen hat umfangreiche rechtliche Folgen. So müssen im Gegensatz zu den Abstimmungsvooraussetzungen nahezu alle alten gesetzlichen Vorgaben geändert/ angepasst werden. Regionalplan, BImSch Genehmigung, Rekultivierungsplan, Landschaftpflegerischer Begleitplan, am Ende auch noch der Maßnahmenplan für das FFH Gebiet.

Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete stehen an mehreren Stellen in Frage. Es sind nachweislich, trotz Verbotes, auch Verschlechterungen des Erhaltungszieles und Zustandes eingetreten, was zu beklagen ist.

Wer dafür die Verantwortung übernimmt ist fraglich.

Stellungnahme 4 (26.11.2020)

Beschlussempfehlungen

zu den Vorbemerkungen: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Hierbei haben die Gemeinden Vorgaben zu beachten, die der Abwägung nicht mehr ohne Weiteres zugänglich sind. Auch die Gemeinde Langgöns ist bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ gehalten, eine Reihe bereits getroffener verbindlicher Entscheidungen zu beachten. Beispielhaft genannte seien

- die verbindlichen Ziele und abwägungsbeachtlichen Grundsätze der Raumordnung, wie sie im Regionalplan Mittelhessen niedergelegt sind,
- das FFH- und das Naturschutzgebiet „Wehrholz“,
- das Überschwemmungsgebiet des Kleebaches,
- vorliegende wasser- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sowie
- vorliegende Baugenehmigungen.

Einen Abwägungsprozess „unbeeinflusst von verbindlichen Entscheidungen“ kann es, jedenfalls wenn daraus ein vollzugsfähiger Bauleitplan entwickelt werden soll, nicht mehr geben.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen können zu den unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben erstellen Bauleitpläne Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können Anregungen und Bedenken enthalten. Beide Begriffe setzen voraus, dass sie ein substantiiertes Vorbringen zum Gegenstand haben, dass auch zum Gegenstand einer Prüfung gemacht werden kann. Die zulässigen Stellungnahmen zu einem Bebauungsplanentwurf beschränken sich nicht auf die beabsichtigten planerischen Festsetzungen als solche, sondern erstrecken sich auch auf deren Vollzug, weil dieser mit dem Bebauungsplan untrennbar verbunden ist. Eine über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hinausgehende Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Gesetzgeber nicht implementiert.

Das in der Stellungnahme formulierte „erhebliche formale Defizit“ ist damit auch in dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht gegeben.

Vorbemerkungen

Bezug nehmend auf die o.a. Planungen teile ich folgendes mit.

Im Rahmen der verkehrlichen Erschließung werden in der vorgelegten Planung LKW Fahrstrecken vorgestellt.

Durch die Fahrstrecken zur Erreichung der unterschiedlichen Planungsbereiche ergeben sich folgende Probleme:

1. Die Strecke zur Erreichung der unteren Verfüllenebene und zum noch genehmigten Steinabbau führt über einen nicht im Pachtvertrag enthaltenen landw. Wirtschaftsweg durch ein Landschaftsschutzgebiet, direkt am Kleebach entlang. Hier wird die Verordnung für Landschaftsschutzgebiete missachtet. Der landw. Wirtschaftsweg ist für die Öffentlichkeit nicht erreichbar. Die BImSchG vom 20.09.2004 schreibt dazu auf S.20, dass dieses nicht gefährdet sei. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. (siehe Bilder im Anhang zu 1.)
2. Die planerische Darstellung im Bebauungsplan des Bereichs Betonwerk entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Hier wurde im Jahr 2018 in strafbarer Weise begonnen, den geschützten Hang des FFH Biotops mit den Lebensraumtypen 6212 abzugraben. Für die Zufahrt zu den Siloanlagen des Betonwerkes wurde Platz geschaffen. Es wurde versucht die Sicherung des Hanges gegen Abrutschen durch eine baurechtlich nicht genehmigte Stützmauer zugewährleisten.

Der Planer hat der Verletzung des Verschlechterungsverbot versucht dergestalt Rechnung zu tragen, dass er die Grenze des Bebauungsplanes dieser Stelle vorverlegt (Bereich B3) hat. Das hat dann zur Folge, dass die Siloanlagen für Sande und Schotter keine Zuwegung mehr haben. (siehe Bilder im Anhang unter 1-3)

3. Die Zufahrtstrecke zur oberen Ebene für die Brech- und Siebanlage verursacht bei Trockenheit erheblich Feinstaub welcher sich auf den besonders geschützten Pflanzen des FFH-Gebietes absetzt. (siehe Bilder der Staubentwicklung unter 3.)
4. Der räumlich sinnvolle Zusammenhang der Nutzungen wie im Flächennutzungsplan beschrieben ist durch die aufzeigbar problematische Sachlage in den Örtlichkeiten nicht mehr gegeben.
5. Der Regionalplan weist neben den im Flächennutzungsplanentwurf erwähnten Vorrang- sowie Schutzgebieten als verbindliches Ziel allerdings auch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz aus. Dieses Vorbehaltsgebiet findet im Verlauf der gesamten Planung keinerlei Berücksichtigung. (siehe Bild)
6. Die Erwähnung von Karsthöhlen und Dolinenbildung ist meinerseits zu kommentieren. Karsthöhlen existieren (Hydrogeologischen Gutachten). Eine Dolinenbildung hat im letzten Winter stattgefunden. Inwieweit hier

zu 1.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan weist am Abzweig von der Landesstraße zunächst eine Straßenverkehrsfläche aus. An die Straßenverkehrsfläche grenzen die hierüber erschlossenen Sondergebiete unmittelbar an. Die Sondergebiete können somit, ohne dass das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ berührt wird, erreicht werden. Für den Landwirtschaftlichen Verkehr zu den landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zwischen dem Kleebach und dem Steinbruch setzt der Bebauungsplan von der Straßenverkehrsfläche bis zur Geltungsbereichsgrenze eine „mit Fahrrechten zugunsten der Landwirtschaft zu belastende Fläche“ fest. Die Steinbruchbetreiberin wird die ungehinderte Durchfahrt durch geeignete bauliche Maßnahmen / Markierungen sicherstellen. Ein allgemeines Durchfahrts- / Durchgangsrecht ist nicht erforderlich, da die hierüber zu erreichenden Flächen rechts des Kleebaches keine Erholungsfunktion übernehmen. Die teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ liegenden Flächen stellen vielmehr eine Pufferzone zu dem FFH- und Naturschutzgebiet „Wehrholz“ dar und sollen daher möglichst störungsfrei bleiben.

Die getroffenen Festsetzungen bilden die Grundlage für seinen Vollzug, d.h. ggf. abweichende Pachtverträge sind an den Bebauungsplan anzupassen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Baugenehmigung des Lahn-Dill-Kreises vom 17.02.1977 zur „Errichtung einer Transport-Betonanlage mit Betriebsgebäude“ (Bauschein 178 Sa/Ko) ist eine Zufahrt zu den Sand- und Kiessilos eingetragen. Die Gemeinde Langgöns wird das Betonwerk auffordern, eine Vermessung durchführen zu lassen, um prüfen zu können, ob die Grenzen aus der Baugenehmigung eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Bauaufsicht hierüber informiert, um eine Anpassung an die vorliegende Genehmigung zu verfügen. Sollte die Baugenehmigung – aus welchen Gründen auch immer – verwirkt sein, wird die Auffahrt nur noch so zugelassen werden können, wie sie der Bebauungsplan beinhaltet. Hierbei wird nicht verkannt, dass dies zu einer teilweisen Umgestaltung der Auffahrt führen wird. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches kann jedenfalls nicht verändert werden, da dies einen weiteren Eingriff in das FFH-Gebiet bedeuten würde.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt wurden ist nicht bekannt, bekannt ist nur, eine Aussage des Bürgermeisters, dass die gefundene Doline keinen Hinweis auf einen sich anbahnenden hydraulischen Kurzschluss vom Kleebach zum Karst beziehungsweise bis zur Abbaugrube vermuten lässt. Die Gefahr eines **hydraulischen Kurzschlusses** wird im Hydrogeologischen Gutachten zur Erweiterung des Steinbruches, von 2003, mehrfach erwähnt (ebenso im Landschaftpflegerischen Begleitplans Seite 12). (siehe Bilder im Anhang unter 6)

7. Die Einschätzung der Oberen Landesplanungsbehörde, dass eine Regionalplanänderung im Bereich der Planung nicht notwendig erscheint, kann nicht geteilt werden, da es sich um eine wesensfremde Nutzung des Vorranggebietes handelt. Abbau oberflächennaher Bodenschätze einerseits und eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft andererseits, handelt. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im gesamten südlichen Bereich des FFH Gebietes bis an die alte Müllkippe der Gemeinde Langgöns hin wird zusätzlich von einem **Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz** vereinnahmt. Dieses setzt sich über das Abbaugelände hinweg noch westlich der L3129 fort. Dieses ausgewiesene Ziel der Raumordnung wird im gesamten Verfahren nicht gewürdigt. Die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung werden nicht eingehalten was letztlich eine vorherige Anpassung des Regionalplanes verlangt. Die Absicht eine Recyclinganlage und ein Betonwerk betreiben zu wollen, widerspricht neben der grundsätzlichen Zielsetzung des Bergrechts auch den Zielen der Regionalplanung. Vergleiche auch Tongrubenurteil: Das Tongrubenurteil und Folgen (Urteil zur Fremdbodeneinlagerung in Abbaugruben). Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) AZ: 7 C 26.03 vom 14.04.2005 ist als wichtiger Meilenstein für die Verwertung mineralischer Abfälle insbesondere bei der Verfüllung von Abgrabungen anzusehen. Der Schutz der angrenzenden Flächen, die unter besonderem Schutz stehen, ist bei der Zulassung eines Sondergebiets Recycling nicht mehr gewährleistet.
8. Zwar sind keine alllastverdächtigen Flächen im Geltungsbereich des Abbaugeländes bekannt, allerdings befindet sich in etwa 500 m Entfernung, eine alte Müllkippe, weshalb ein Kontrollschacht zum Grundwassermonitoring gebaut wurde. Leider fehlt an dieser Meßstelle 4 das gesamte Monitoring, welches eine Alllastproblematik nachweisen könnte.
9. Belange der Denkmalpflege sind nicht betroffen, so wird unter Punkt 9 des Flächennutzungsplanes geschrieben.
10. Diese Einschätzung unter Punkt 9. **ist falsch**. Im Landschaftpflegerischen Begleitplan zur noch gültigen BlmSch Genehmigung, werden auf Seite 13 die Steilwände im hinteren Bereich des Steinbruchgeländes als denkmalgeschütztes Geotop festgelegt. Dieser Umstand muss wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur geplanten Brecheranlage Beachtung finden, was hier nicht geschieht.
11. Das Verwaltungs-, Personal- und Bürogebäude des Steinbruches sowie die Waage stehen nicht nur in der Bauverbotszone der L3129, sondern bebauen und

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Staubdepositionen wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gutachterlich geprüft. Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen selbst bei Betrachtungen aller nur theoretisch denkbaren Wirkwege und auch unter summarischer Betrachtung sicher auszuschließen sind. Ungeachtet dessen wird auch künftig bei langanhaltender Trockenheit eine Befeuchtung der Fahrwege zur Staubreduzierung umgesetzt.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Stellungnahme nicht begründet. Vor daher bedarf es hier auch keiner weiteren Abwägung.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Obere Landesplanungsbehörde teilt auf Nachfrage am 07.12.2020 per Email zum Thema VBG für den Grundwasserschutz Folgendes mit: „Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umschließt das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und reicht (...) im südöstlichen Teil in den geplanten Geltungsbereich hinein. Die Überlagerung umfasst aber lediglich den Bereich des bestehenden Betonwerks bzw. der Zufahrt und ist mit ca. 0,4 ha aus raumordnerischer Sicht (maßstabsbedingt) nicht erheblich. (...) Die VBG für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 6.1.4-12 RPM 2010). Es handelt sich folglich um einen einer Abwägung zugänglichen, regionalplanerischen Grundsatz, der bei Planungen Berücksichtigung finden soll. Entsprechend stellt der Regionalplan diese, durch die Fachverwaltung abgegrenzten Gebiete dar; das hier betroffene Vorbehaltsgebiet umfasst im Bereich des Steinbruchs jedoch kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, sondern ein „Gebiet mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (abgeleitet aus der Geologischen Karte)“ (...). Da mit der aktuellen Planung lediglich die bereits bestehende und genehmigte Nutzung (Betonwerk) gesichert wird, ergeben sich aus Sicht der Raumordnung diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets.“

überbauen zudem einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Flur 10 Flurstück 115). Aus dem Flurbereinigungsverfahren Niederkleen WF 380 geht in der Planfeststellung hervor, dass über dieses Weggrundstück Zuwegung zur Aue, zu dem landw. Wirtschaftsweg Flur 10 Flurstück 33/1 zu gewährleisten ist. Dies ist bis heute nicht geschehen. Die landw. Wirtschaftswege stehen unter dem besonderen Schutz des Flurbereinigungsgesetzes und sind, nachzulesen im textlichen Teil der Flurbereinigung WF 380 Niederkleen, dauerhaft für die Öffentlichkeit und nicht nur für die Landwirtschaft zu erhalten. Die auf Seite 14 des Bebauungsplanes beschriebene Zuwegung an der östl. Seite Waage und Verwaltungsgebäude vorbei, für Landwirte, führt in unkalkulierbarer Weise über ein vielbefahrenes Betriebsgelände. Wer reinigt die L 3129 wenn die Landwirte diese Strecke benutzend die Straße mit Lehm verschmutzen? Wo bleiben die Nutzungsrechte der 12000 anderen Bürger der Gemeinde die Aue zur Erholung zu erreichen. Wer übernimmt hier die Verkehrssicherungspflicht?(siehe Bilder Anhang 11)

An dieser Stelle vergibt sich die Gemeinde durch ihre hier vorgestellte Planung eine elegante Möglichkeit der Anbindung des geplanten Radweges von Dornholzhäusern kommend an den Radweg der von Langgöns kommend zur Niederkleener Turnhalle führt und dort die L3129 verkehrssicher queren soll.

12. Die BImSch Genehmigung vom 20.09.2004 schreibt dazu auf Seite 15 unter Punkt 7.3.1, dass nach Abschluss der Betriebsarbeiten (hier ist sicherlich der Steinbruch mit Kalkabbau gemeint) sämtliche baulichen Anlagen im Einfahrtsbereich zu entfernen sind (Verwaltungs- Personalgebäude und Waage. Der Hofbereich ist ebenfalls zu rekultivieren. Das Kalkabbauende wird übereinstimmend spätestens im Jahr 2035 gesehen. Das **vereinbart sich nicht mit der vorgelegten Planung** welche die Gebäude bis 2070 in Nutzung sieht..

13. Reifenwaschanlage, Verschmutzung der Fahrbahn, Gefährdung des Verkehrs auf der L3129. Hierzu ist zu bemerken, dass auch nach Einrichtung von Parkflächen noch Rückstaus auf die L3129 vorkommen. Was wesentlich gefährlicher ist, ist die zuweilen extreme Verschmutzung der Fahrbahn mit einer Lehmschicht. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass die sog. Reifenwaschanlage nur eine mäßige Reinigungswirkung aufzeigt. Das Reinigungsfahrzeug des Betreibers für die Straßenreinigung gefährdet bei seiner Tätigkeit (im Schrittempo; den fließenden Verkehr erheblich und das insbesondere bei beachtlicher Nebelbildung. (siehe Bilder Anhang 13)

14. Die Entwässerung der Hofparzelle ist immer noch problematisch. Das Abwasser welches dem Straßengraben der L3129 zugeführt wird staut sich immer wieder zementfarben in der Rinne und im Graben, welcher zum Kleebach führt. Bildmaterial dazu hat den Planern schon im letzten Jahr vorgelegen.

15. Immissionschutz Sprengungen

Die in dem BImSchG beschriebenen genehmigungsrechtlichen Regelungen sind nur unvollständig ausgeführt. Die dort genannten Werte gelten für neu errichtete

zu 6.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Gegenstand des vorliegenden Abwägungsprozesses sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“.

Ungeachtet dessen sind die Bedenken dahingehend zu entkräften, dass im Zuge des damaligen Vorfalls die Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen zur Einschätzung der Sachlage durch die Gemeinde Langgöns hinzugezogen wurde und im Zuge der vorgenommenen Prüfung zu dem Schluss kam, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass es sich bei dem Erdfall um einen Bergschaden handelt. Ein Zusammenhang zwischen Erdfall und Steinbruchbetrieb ist somit nicht anzunehmen. Die Gemeinde wird die weitere Entwicklung beobachten und ggf. erneut fachlich beurteilen lassen. Darüber hinaus bestehen im Rahmen des hydrogeologischen Monitorings keine Hinweise auf einen relevant erhöhten Grundwasserzufluss in den letzten Jahren.

zu 7.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf die Ausführungen zu 5. wird verwiesen. Zudem wird angemerkt, dass erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die umliegende Schutzgebietskulisse im Rahmen des Umweltberichtes und der zugehörigen Fachgutachten umfassend geprüft wurden und im Ergebnis nicht zu besorgen sind.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht im Rahmen des vorliegenden Abwägungsprozesses nicht. Die alleinige Zuständigkeit liegt hier beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4.

zu 9. und 10.: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die rechtliche Unterschützstellung von Geotopen erfolgt lt. Homepage des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie HLNUG in der Regel im Rahmen des Hessischen Naturschutzgesetzes als "Naturdenkmal", "Geschützter Landschaftsbestandteil" oder als "Naturschutzgebiet". Nach dem Natureg-Viewer sind im Bereich des Steinbruchs aber keine entsprechenden Ausweisungen vorhanden (Abruf 07.12.2020).

Im Übrigen liegen die angesprochenen Steilwände nicht im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“.

Gebäude. Für denkmalgeschützte Anlagen und Einzeldenkmale gelten andere, strengere Werte und sind andere fachliche Beurteilungen einzuholen und Messungen durchzuführen. Hier macht es sich der Genehmigungsgeber sehr einfach. Die immer wiederkehrenden schweren Sprengerschütterungen in der nahen Ortslage (sowie Di. cen 17.Nov.) zeugen von der Notwendigkeit einer gerechteren Abwägung.

16. Leider wird hier keine Verpflichtung erlassen auch den Kleebachsammeler genannten Abwasserkanal in die Erschütterungsmessungen einzubeziehen. Es ist immer noch nicht geklärt welche Baumängel (Undichtigkeiten) denn der Kanal aus der Bauzeit aufweist, wie **im Hydrogeologischen Gutachten unter Punkt 2.2 bemerkt** wird. Diese können nicht mit einer Kamerabefahrung sichtbar gemacht werden.; Hier wird folgendes erklärt: „ Aus den vorliegenden Unterlagen und Aufnahmen des früheren Betriebsleiters des KWN aus der Bauphase geht aber hervor, dass diese Undichtigkeiten auf Baumängel zurückzuführen sind und nicht als Folge der GW- Absenkung zu sehen sind.“

17. Seite 15 Bebauungsplan, Immissionschutz, Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB letzter Absatz. Hier gibt es deutliche Unstimmigkeiten mit der Realität. Sehrwohl haben die Bürger welche in der unmittelbaren Nähe des Vorhabens wohnen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten. Auch für die hiervon erwähnten, sonstigen schutzwürdigen Gebiete **sind schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten**. Insbesondere für das **„Vorbehaltsgebiet für Grundwasser-schutz“** welches der Regionalplan um Niederkleen weiträumig ausweist.

18. Des Weiteren müssen die immer wiederkehrenden beachtlichen Sprengerschütterungen in folgendem Zusammenhang Erwähnung finden, nämlich der Möglichkeit, dass sich Teile der Aue in Ortsnähe insgesamt gesenkt haben, was gleichfalls in der Lage ist beachtliche Gebäudeschäden herbeizuführen. Gebäudeschäden sind vielfach nachweisbar.

19. Wasserwirtschaft / Abwasserentsorgung

Wie oben schon erwähnt gelangt das Abwasser der großflächig betonierten Hoffläche über eine Rinne (Gullis), die an der Einfahrt den Straßengraben der L3129 darstellt, in den Straßengraben zu einem kl. Absetzbecken welches i.d.R. Voll ist, dann in Richtung Kleebach. Welche Art von Einleitgenehmigung gibt es dazu? Des Weiteren führt direkt zwischen der Kleebachböschung und dem l andw. Auenweg ein künstl. Graben zu zwei kl. Absetzbecken bis zur Abbiegung des Weges. Dieser Graben leitet Schmutzwasser vom Bereich Reifenwaschanlage und Weg in die Absetzbecken. Wohin gelangt der Überlauf, wenn die Becken voll sind? Ich gehe davon aus, dass die hier beschriebene genehmigte Erlaubnis der Einleitung vom 23.09.2008 (AZ.: IV 41.4 79f 12.01) **noch keine Berücksichtigung im Rahmen der WRRL findet**. Zur Erinnerung: Hier befinden wir uns in einem Landschaftsschutzgebiet.

20. Grundwasser

Es wird hier berichtet, dass es fünf Grundwassermeßstellen im Rahmen eines

zu 11.: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Angesprochen ist hier die Verbindung von dem Anschluss des Steinbruchs und des Betonwerkes an die L3129 zur dem nördlich des Kleebaches verlaufenden Wirtschaftsweg. Auf Flurstück Flur 10 Nr. 115 stehen das Wiegehaus mit Büro- und Sozialräumen und die Fahrzeugwaage. Diese waren 1977 bereits Bestand, als der Bauantrag für die Waschanlage gestellt wurde und sind in allen bisherigen, den Steinbruch betreffenden, relevanten Genehmigungsverfahren (u.a. in dem von 2003 / 2004) aufgeführt.

Bereits der Entwurf des Bebauungsplanes setzt entlang der angesprochenen Verbindung ein „Fahrrecht zugunsten der Landwirtschaft“ fest. Die Festsetzung am westlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches an die örtliche Situation angepasst und über die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches hinaus verlängert, um den gesamten Verlauf im Bereich des Steinbruchs zu dokumentieren. Damit ist auch dem Ziel der Flurbereinigung aus den 1960er Jahren entsprochen. Bei der Anpassung des Anschlusses handelt es sich um eine Änderung, der die Steinbruchbetreiberin zugestimmt hat und die kein weiteres Beteiligungsverfahren erfordert.

Die Gemeinde Langgöns als Grundstückseigentümerin wird eine die Durchfahrt sichernde Vereinbarung mit ihrer Pächterin treffen. Die Steinbruchbetreiberin wird die ungehinderte Durchfahrt durch geeignete bauliche Maßnahmen / Markierungen sicherstellen. Ein allgemeines Durchfahrts- / Durchgangsrecht ist nicht erforderlich, da die hierüber zu erreichenden Flächen rechts des Kleebaches keine Erholungsfunktion übernehmen. Die teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ liegenden Flächen stellen vielmehr eine Pufferzone zu dem FFH- und Naturschutzgebiet „Wehrholz“ dar und sollen daher möglichst störungsfrei bleiben.

Die Planung von Radwegen entlang der klassifizierten Straßen obliegt in der Regel dem Straßenbaulastträger. Hessen Mobil teilt in seiner Stellungnahme vom 24.11.2020 aber mit, dass seine eigenen Planungen und Vorhaben durch die Bauleitplanung nicht berührt würden. Unabhängig davon würde die Führung eines sicheren Radweges nördlich des Kleebaches nicht nur den Rückbau des Wiegehauses sondern aus Gründen der Einsehbarkeit auch umfangreiche Rodungsmaßnahmen bis an den Bach erfordern. Hier wäre das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ betroffen. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgend, sind zunächst Alternativen mit geringerer Eingriffswirkung zu prüfen. Diese gibt es z.B. bei einer Führung von Dornholzhausen kommend entlang der K 362 nach Niederkleen.

hydrogeologischen Monitorings gibt. Drei dieser Meßstellen haben bis heute eine flache Ausführung max 5. Meter unter Geländeoberkante (GOK). 2 Meßstellen gründen bis zur Tiefe der Abbausohle in ~ 140 m NN, Meßstelle 1 und 4.

Leider umfasste das Monitoring immer nur eine mengenmäßige Datenaufzeichnung. Zwei der Meßstellen (flach Nr. 2 u. 3) wurden bis heute nicht auf Abbausohltiefe getäuft wie in der BlmSch Genehmigung von 2004 vorgesehen. Somit entsteht ein eher verzerrt zu nennendes Bild von den Grundwasserständen und Wasserqualitäten.

Leider wurde die Genehmigung Grundwasser aus dem Pumpensumpf in Mengen bis durchschnittlich 22,4 l/sec/tgl., abzupumpen und dem Kleebach zuzuleiten nie an die angegebene Nachbildungsrate von 8l/sec/tgl. angepasst. Die Gefahr für Leib und Leben bei Annahme eines Pumpenausfalls und das Abschätzen von Wassermengen durch Starkregenereignisse findet im Beitrag keine Berücksichtigung.

21. Altlastverdächtige Flächen

Wie nach mündlicher Mitteilung bekannt ist wurden in Wasserproben des Pumpensumpfes auf 140m NN, aus dem Januar des Jahres 2017, erhöhte Werte (noch unter der Erheblichkeitsschwelle) von antropogenen Verunreinigungen festgestellt. Zu festgestellten Werten von FCKW, die man gerne in Grundwasserfahnen von Müllkippen findet, traten auch noch Auffälligkeiten im Blei- und Nickelgehalt in der Wasserprobe auf. Es ist nicht bekannt, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur gezielten Überwachung eingeleitet wurden. Als mögliche Störquellen kommen Altablagerungen in schon vor Jahren aufgefülltem Material des Steinbruches Niederkleen in Frage und die schon im Hydrogeologischen Gutachten beschriebene Müllkippe der Gemeinde Lang Göns, wobei es sich um einen alten Kalksteinbruch handelt der umfangreich mit sehr viel Müll verfüllt wurde. Heute stellt sich hier ein kleiner Berg in der Landschaft dar. (siehe Bild aus Windatlas Hessen)

Es wird beschrieben, dass es auf dem Weg von der Müllkippe bis in den Pumpensumpf zu einer starken Verdünnung kommt, weshalb zB. in Grundwassermeßstelle 4 deutlich höhere Werte zu erwarten sind. Dieser Umstand kann noch nicht gerecht beurteilt und abgewogen werden, da hierzu wissentlich noch keine Meßwerte (auch aus Pumpversuchen) vorliegen.

Wenn die drohende Verunreinigung des Grundwassers von außen eine Gefahr darstellt, ohne dass es dabei auf bestimmte Nutzungen, auf die Überschreitung bestimmter Grenzwerte u.ä. ankäme, dann stellt ebenso auch die drohende weitere Verbreitung der Verunreinigung innerhalb des Grundwassers unabhängig von solchen Faktoren eine Gefahr dar.

Eine Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stellt grund-sätzlich jede FCKW / CKW- Verunreinigung des Grundwassers dar.

Wenn also die drohende Verunreinigung des Grundwassers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, muss konsequenterweise die der Bedrohung gemäß eingetretene Verunreinigung als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung qualifiziert werden, für deren Beseitigung ebenfalls die ordnungsrechtlichen Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr herangezogen werden.

Ist dies geschehen? Wenn ja wer und wann wurde informiert?

Ob für eine Radwegeverbindung entlang der L 3129 zwischen den Abzweigen Langgöns und Dornholzhausen überhaupt ein Bedarf besteht, kann an dieser Stelle nicht geprüft werden.

zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Rückbau wird sich nur zeitlich verschieben.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Reifenwaschanlage wurde im November 2020 durch eine zweite zusätzliche vorgeschaltete Reifenwaschanlage ergänzt. Im Übrigen wird auch dem landwirtschaftlichen Verkehr zukünftig angeboten, vor der Ausfahrt auf die Landesstraße durch die Reifenwaschanlage zu fahren.

Die Steinbruchbetreiberin wird die Landesstraße auch weiterhin reinigen, sollte es zu einer Verschmutzung kommen. Dass ein Fahrzeug der Straßenreinigung langsam fahren muss, ist funktionsbedingt, wird aber durch Gelblicht angezeigt.

Das in der Stellungnahme angedeutete Gefährdungspotential ist nicht nachvollziehbar, denn auf der Landesstraße gibt es bereits eine Geschwindigkeitsabsenkung auf 70 km/h, um auf die Anbindung des Steinbruchs und des Betonwerks hinzuweisen und den Kraftfahrer zu einer erhöhten Aufmerksamkeit anzuhalten.

zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Straßengraben dient ausschließlich der Straßenentwässerung. Ihr wird weder von dem Steinbruch noch von dem Betonwerk gezielt Wasser zugeführt. Die Betreiberin des Steinbruchs wird die Situation aber beobachten und den Graben bei Bedarf öfter reinigen.

zu 15. und 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Adressat ist hier aber nicht die Gemeinde Langgöns, sondern das Regierungspräsidium Gießen als Genehmigungsbehörde.

zu 17. und 18.: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

22. Das Thema **Denkmal Geobp** wurde schon unter Punkt 10 beschrieben.
23. Grundstücke welche in der **Flurbereinigung Niederkleen WF 380** als landw. Wirtschaftswege oder Waldwege öffentlich rechtlich gewidmet wurden, sind laut als Gemeindegesetz gem. §58 Nr. 4 durch das Flurbereinigungsgesetz geschützt. Nur durch Beschluß der obersten Kommunalvertretung kann die Satzung geändert werden, **nachdem die Kommunalaufsicht** zugestimmt hat. Die Reihenfolge der Entscheidungen in den Abstimmungen ist maßgeblich.
24. Im Planungsbereich handelt es sich v.a. um folgende Grundstücke Flur 10 Nr. 33/1; Flur 10 Nr. 115 am Anfang des Weges am Verwaltungsgebäude. Flur 10 Nr. 110/2, das Betonwerk nördlich umgebend welche besonders geschützt sind.
25. Im Bereich der Gesamtfläche, von welcher gesagt wird, dass der Rekultivierungszustand erreicht sei, sind folgende Wege vollständig od. teilweise betroffen; Flur 10 Nr. 46; 48; 52; 57; 61; 62.. Diese sind laut landschaftpflegerischem Begleitplan bei Abschluß der Rekultivierung wieder herzustellen und dem FFH Gebiet zuzuschlagen. Dies ist bis heute nicht geschehen.
26. Zum Thema Verfüllung
Es wird immer wieder behauptet, dass oberhalb 195 Meter NN auch sog. Z1 und Z1.1 Material respektive das in der Hess. Verfüllrichtlinie gleichrangig beschriebene Bodenmaterial verfüllt werden darf. Dies stimmt so nicht. Die BImSch Genehmigung aus 2004 unterscheidet auf Seite 11 deutlich, und zwar folgendermaßen.
Sollte im Rahmen der Rekultivierung die Anlage von Sumpfböden oder ähnliche Schutzgebiete angestrebt werden, ist nur der Einbau von Materialien der LAGA Kategorie Z 0 (bzw. nach der Hess. Verfüllrichtlinie Tab. 3a u. 3b).
Diese Zulässigkeitsbeschränkung ist auf großen Flächenarealen des gültigen Rekultivierungsplanes der Fall. Besonders ins Auge fällt dabei der Bereich, der gesamten Fläche, welcher jetzt als Standort für die Brecheranlage zum Recycling dienen soll. Aber auch im gesamten Bereich der geplanten Bodenwäsche ist diese Einschränkung von Bedeutung. Hier stellt sich die Frage inwieweit, insbesondere nach gründlichem Abgleich mit den Forderungen der WRRL, hier überhaupt mit Materialien höherer Kategorie als angegeben umgegangen werden darf.
27. Für das gesamte Pachtgeände gilt eine **Verkehrssicherungspflicht**. Diese muss Berücksichtigung finden. Sie ist im landschaftpflegerischen Begleitplan, Seiten 24-27, insbesondere auch für die Stellwände (hier auch im Rahmen des Tierschutzes zu fordern) gefordert und näher beschrieben. Auch ein Verbotsschutzzaun für fertig rekultivierte Flächen zur Gehölzsukzession ist dort gefordert.

Es bedarf hier der Differenzierung. Der Bebauungsplan trägt dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG Rechnung, nach dem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Es ist nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes die von Sprengungen ausgehenden Umwelteinwirkungen zu prüfen und zu bewerten. Der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“ weist nur Sondergebiet „Brech- und Siebanlage“, Bodenaufbereitung“ und „Betonwerk“ aus. Der Abstand der Sondergebiete zu den nächsten schutzbedürftigen Gebäuden ist für die infolge des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen ausreichend.

Hiervon unabhängig sind immissionschutzrechtliche Genehmigungen, im Rahmen derer auch die Umweltauswirkungen von Sprengungen zu prüfen sind. Die Gemeinde Langgöns geht davon aus, dass das Regierungspräsidium Gießen als Genehmigungsbehörde die Prüfungen auch sorgfältig vornimmt und nur dann Genehmigungen ausspricht, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

zu 19.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Straßengraben dient ausschließlich der Straßenentwässerung. Dem Graben wird weder von dem Steinbruch noch von dem Betonwerk gezielt Wasser zugeführt. Die Betreiberin des Steinbruchs wird die Situation aber beobachten und den Graben bei Bedarf öfter reinigen.

zu 20.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Adressat ist hier nicht die Gemeinde Langgöns, sondern das Regierungspräsidium Gießen als Genehmigungsbehörde

zu 21.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Im Rahmen der qualitativen Grundwasseruntersuchung des Jahres 2017 lagen alle gemessenen Konzentrationen deutlich unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte für örtlich begrenzte Grundwasserverunreinigungen. Es liegen somit keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers vor.

Dies bestätigte sich auch im Rahmen einer erneuten Grundwasseruntersuchung im Jahr 2020.

zu 22.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 23. und 24.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden. Diesem Zweck diente auch das Flurbereinigungsverfahren WF 380, das am 13.03.1966 angeordnet wurde. Die Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 20.06.1966 (St.Anz. 25/1966 S. 830). Durch Ergänzungsbeschluss vom 06.11.1969 wurde das Flurbereinigungsgebiet geändert (StAnz. 50/1969 S. 2052). Das Gebiet der allgemeinen Flurbereinigung umfasst danach rd. 893 ha und damit nahezu die gesamte Gemarkung der damaligen Gemeinde Niederkleen. Nach der Abgrenzungskarte zu dem Ergänzungsbeschluss vom 06.11.1969 liegt der Steinbruch im Flurbereinigungsgebiet.

Am 08.07.1969 fand in Niederkleen ein Gesprächstermin statt, im Rahmen dessen u.a. die Vergrößerung des Steinbruchs vereinbart wurde. Teilnehmer waren das Kulturamt Gießen, Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, der Ortslandwirt, der Prokurist der damaligen Pächterin des gemeindeeigenen Steinbruchs und der Bürgermeister der Gemeinde Niederkleen, der für die Gemeindevertretung das Einverständnis erklärte. Ob die damalige Erweiterung die heutige Abgrenzung einschließlich der bereits wieder verfüllten Flächen meint, ist nicht bekannt.

Für den vorliegenden Abwägungsprozess ist dies aber auch nicht relevant, denn die Flurbereinigung ist seit nahezu 50 Jahren abgeschlossen. Für den vorliegenden Abwägungsprozess von Bedeutung ist aber, dass alle landwirtschaftlich genutzten Flurstücke erschlossen bleiben. Dies bedeutet konkret, dass die Durchfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr durch das Teilsondergebiet Bodenaufbereitung zu den westlich zwischen dem Steinbruch und dem Kleebach liegenden landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig gewährleistet sein muss. Hierfür weist der Bebauungsplan eine mit Fahrrechten zugunsten der Landwirtschaft zu belastende Fläche aus. Dies entspricht der Verbindung über Flurstück 115 zu Flurstück 33/1.

Für den Erhalt der Verbindung über die Flurstücke 115 und 110/2 zu den nordöstlich oberhalb des Betonwerkes liegenden landwirtschaftlichen Flächen sieht die Gemeinde Langgöns indes keinen Bedarf mehr, da diese auch weiterhin von der L 3133 und dem hiervon abzweigenden Wirtschaftsweg („Mühlbergweg“) aus angefahren werden und werden können.

Der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“ steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen der damaligen Flurbereinigung.

28. Im landschaftpflegerischen Begleitplan aus dem Jahr 2004 und in dessen Anhang IV FFH Studie, wird von einer Restgewinnungsdauer für Kalkstein von ca. 25 Jahren ausgegangen. Diese 25 Jahre enden prinzipiell 2029, max. 2030. Die Vorgaben und Annahmen finden in den vorgestellten Plänen keinerlei Berücksichtigung.

29. Integration in das FFH Gebiet

Eine Integration von Flächen, im Sinne von als rekultiviert eingemessen und abgemarkt, hat seit 2004 nicht stattgefunden. Damit ist das Erreichen der Erhaltungsziele nach der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Okt. 2016 in Frage gestellt.

30. Von der Tochterrichtlinie Grundwasser zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wird **Grundwasser als das empfindlichste Süßwasservorkommen** innerhalb der **Europäischen Union** eingestuft (GWRL 2007).

Wichtige kluftdominierte Grundwasserleiter findet man häufig an verkarsteten Kalk und Dolomitgesteinen, welche reich an Karstgrundwasser sind.

Um die Bedeutung des Grundwassers noch einmal herauszustellen folgende Bemerkung (Diss. nach Hölting 2005).

97,5 % der deutlich größte Teil des Wassers der Erde ist **salziges Meer- oder Brackwasser** und nur **2,5 % Süßwasser**

Der Anteil des Grundwassers am weltweiten Süßwasserdargebot beträgt somit rd. 30,1 %, der am globalen Gesamtwasserdargebot nur rd. 0,75 % (nach Diss. HÖLTING 2005)

31. Der FNP enthält nach meinem Kenntnisstand einen **Verfahrensfehler**. Aufgrund des **Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.07.2015** zur Weservertiefung wurden erstmals Fragen zum Umgang mit dem **Verschlechterungsverbot nach WRRL im wasserrechtlichen Vollzug** geklärt.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Gerichte sowie die Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit dem Thema befasst. Im Ergebnis ist bei allen Entscheidungen, die Auswirkung auf Oberflächengewässer oder Grundwasser haben können ein Fachbeitrag WRRL erforderlich, in dem dargelegt wird, dass keine nachteilige Auswirkungen auf den, oder die Wasserkörper erfolgt.

Der ausführliche Fachbeitrag nach WRRL, der alle Besonderheiten der hier vorgestellten Planungen umfassend behandelt, ist bislang noch nicht in das Verfahren zur Abwägung eingestellt worden.

Insbesondere sind folgende Einwirkungen auf die Gewässer nach WRRL zu beurteilen.

- Einleitung von Betriebshofwasser in den Straßengraben und von dort in den Kleebach.
- Einleitung in den Kleebach, obwohl mit Genehmigung aus dem Jahr 2008 aus den Absetzbecken auf Flur 10 Nr.33/1.

zu 25.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ liegenden Flurstücke sind nicht Gegenstand der Abwägung. Angemerkt sei aber (unverbindlich), dass an der Wiederherstellung der genannten Wegeparzellen innerhalb des Steinbruchs kein öffentliches Interesse besteht, da die ehemals hierüber erschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch über alternative Wegerschließungen verfügen und der Abbau nach der Wiederverfüllung der Gehölzsukzession, dem Erhalt und der Entwicklung von Sekundärmagerrasen und anderen Biotopen vorbehalten bleibt. Deren Pflege ist über das bestehende Wegenetz sichergestellt. Eine landwirtschaftliche Nutzung, die die Wiederherstellung der Wege begründen könnte, wird auf dem Gelände nicht mehr stattfinden.

Die perspektivische Erweiterung des FFH-Gebietes ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen liegt.

zu 26.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegenstand des vorliegenden Abwägungsprozesses sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“.

Die Annahme und der Einbau von Fremdmassen im Rahmen der Rekultivierung des Steinbruchs sind nicht Gegenstand dieses Abwägungsprozesses; dieses erfolgt gemäß den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorgaben sowie den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

zu 27.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegenstand des vorliegenden Abwägungsprozesses sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Steinbruch Niederkleen“.

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch den Betreiber des Steinbruchs umgesetzt.

zu 28.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Zeiträume brauchen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinbruch Niederkleen“ auch nicht angesprochen zu werden, da die Gemeinde Langgöns in dem Bebauungsplan erstmals in eigener Verantwortung ein verbindliches Ende der Nutzung des Steinbruchs und des Betonwerkes verfügt.

Die zeitlichen Regelungen für den Abbau und die Rekultivierung erfolgen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren.

zu 29.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Einleitung des Wassers aus dem Pumpensumpf in den Kleebach.
- Überlauf von zementfarbenen Waschwasser, beim Reinigen der Betonlastertrommeln, auf die Feldflur.
- Anthropogene und evtl natürliche Belastung des Wassers aus dem Pumpensumpf bei der Einleitung in den Kleebach (FCKW;CKW?;Blei;Nickel;Arsen;).
- alle möglichen Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Auch und gerade im Bereich des Betonwerkes, sowie die Gefahr welche von einer Altlast ausgeht.
- Jegliche mögliche Gefährdung für das Landschaftsschutzgebiet Kleebachau mit Kleebach.

Im Regionalplankarte ist zum Grundwasserschutz und zu Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz folgendes vermerkt.

Grundwasserschutz

6.1.4-12 (G) (K) Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll **bei allen**

Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

6.1.4-13 (G) Vorhandene Nutzungsansprüche sollen in den *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* dem besonderen Schutz des Grundwassers angepasst werden. Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sollen prioritär in diesen Gebieten saniert werden.

6.1.4-14 (G) Planungen und Maßnahmen innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz*, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Diese Flächen sind in der Regionalplankarte **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** festgelegt. Es handelt sich um folgende **Gebiete mit hoher Schutzbedürftigkeit des Grundwassers: Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers** (abgeleitet aus der Geologischen Karte)

Für **potenziell Grundwasser schädigende Planungen** und Maßnahmen (z. B. Anlage von Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken, Verkehrsanlagen, Deponien oder Kläranlagen) in den *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* ist grundsätzlich eine Alternativenprüfung erforderlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Gebietegerecht zu werden, sollen derartige geplante Nutzungen nur unter den genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

32

Zu guter letzt noch die Erwähnung des zu fordernden jagdrechtlich, tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Fachbeitrages zu den Funden von Tierkadaverresten auf dem Gelände des Steinbruches Niederkleen. (siehe Bilder im Anhang)

Für die Erweiterung des FFH-Gebietes liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Gießen.

zu 30.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 31.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Ein eigener Fachbeitrag ist nicht erforderlich, da

- von den Betriebsgrundstücken kein Oberflächenwasser in den Straßengraben eingeleitet werden darf,
- eine Einleitung von Wasser aus den Absetzbecken und dem Pumpensumpf in den Kleebach nur in dem wasserrechtlich genehmigten Umfang stattfindet,
- keine Belastungen des Wassers aus dem Pumpensumpf bekannt sind und
- die Grundstücksentwässerung des Betonwerkes gemäß den einschlägigen Vorgaben ordnungsgemäß zu erfolgen hat.

Eine Gefährdung des LSG, unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen, ist somit nicht zu besorgen. Zu dem VRG für den Grundwasserschutz wurde bereits unter Ziffer 5 Stellung genommen.

zu 32.: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angeregte Fachbeitrag ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um Themen handelt, die nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die sich in irgendeiner Weise auf Jagd und Tierschutz auswirken.

33 zum Umweltbereich Seite 21.

„Insgesamt ergeben durch das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“.

Erneut die Frage nach der Evidenz dieser Aussage! Die Frage welche, nicht erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit sich denn ergeben, stellt sich für einen Mediziner sofort. Es gibt ja auch genügend Menschen mit gravierenden Vorerkrankungen, denen auch nicht erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit, erhebliche gesundheitliche Probleme bereiten, bis hin zu lebensgefährlichen Situationen. Hier muss der Planer konkreter werden, oder sollte einen Mediziner zur Klärung bemühen.

Fazit: Der „Steinbruch Niederkleen“ ist für die angestrebte Nutzung aufgrund beachtlicher umweltrechtlicher Bedenken nicht geeignet!

Niederkleen, den 26.11.2020

Mit freundlichen Grüßen

zu 33.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Begriff der „erheblichen“ Auswirkungen stammt aus § 2 Abs. 4 BauGB. Hiernach sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Begriff „erheblich“ wird im BauGB nicht weiter konkretisiert. Die Auswirkungen müssen aber eine fachlich zu bestimmende Relevanzschwelle erreichen, um „erheblich“ zu sein. Um zu prüfen, ob diese Relevanzschwelle vorliegend erreicht oder überschritten wird, wurden eine gutachtliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen und eine Schallimmissionsprognose beauftragt. Die Ergebnisse beider Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass es infolge der Aufstellung und des Vollzuges des Bebauungsplanes nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung kommt.

zum Fazit: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 1. bis 33 verwiesen.

Zu 1) Weg in die Aue



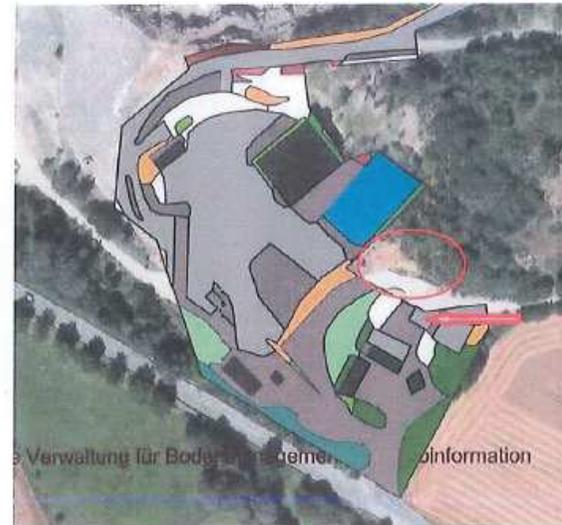
Weg in die Aue mit Graben neben Kleebach, im Landschaftsschutzgebiet.



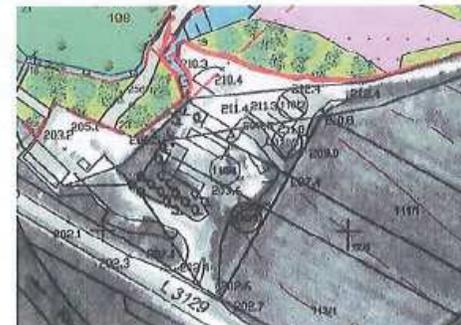
Absetzbecken am Ende des Grabens, im Landschaftsschutzgebiet, auf einem landw. Wirtschaftsweg.

①

Zu 1 bis 3 Darstellung der Fahrstecken



Zufahrt zu den Siloanlagen des Betonwerkes in der Örtlichkeit so nicht mehr möglich, Pfeil. Kreis zeigt abgebaggerten Anteil FFH Schutzgebiet mit Stützmauer.



Betonwerkgrundstücke nach Karte des gültigen Rekultivierungsplanes von 2004

2



Nr. 1 Zufahrt über die Aue zum Verfüllen Tiefzone und zum Kalkabbau orange und 3 gelb zum BR Bereich.

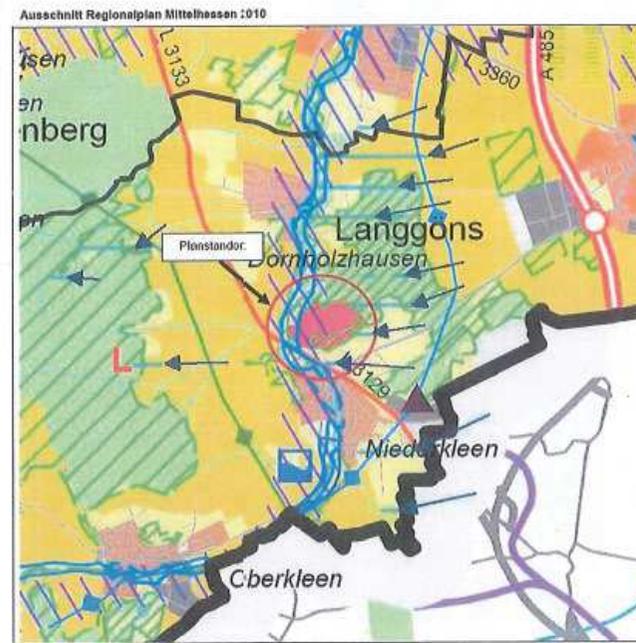


Staubbelastung des südlichen FFH Gebietes von der Zufahrt zum BR Bereich zum Betonrecycling/ Kalksteinverarbeitung ausgehend.

3



Noch einmal Staubbelastung der geschützten Habitate im FFH Gebiet.



Quelle: Regierungspräsidium Gießen (www.rp-giessen.hessen.de), bearbeitet genodert, ohne Maßstab
Zu Nr. 5 Darstellung des Vorbehaltgebietes für den Grundwasserschutz, hellblaue Linien mit dunkelblauen Pfeilen markiert.

4

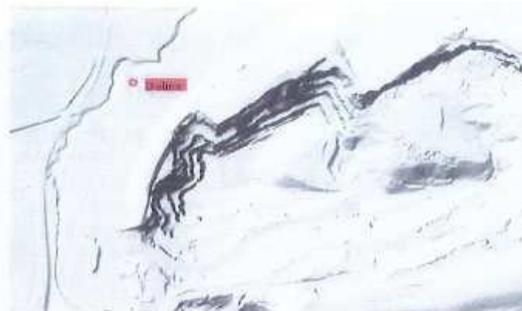
Zu Nr. 6 Karst und Dolinenbildung



Erdfall-Doline in der Aue auch auf Google Earth sichtbar, siehe unteres Bild.



Der gelbe Pfeil zeigt auf die Doline



Geländemodell nach Windatlas HLNUG Doline und Tagebau zeigend.



Entfernung zur Abbauschleife in 150 Metern, 55 Meter unter dem Auenboden gelegen. Entlang des gesamten Bereiches befinden sich in etwa 25-30 Metern Tiefe bis 3 Meter hohe Karsthohlräume.

Zu Nr. 11



... der landw. Wirtschafts-
Ved Plur 10 Nr.115

Zu Nr. 13 verschmutzte Fahrbahn



Bild vom 10.11.2020



Sogar die Straße nach Langgöns musste an diesem Tag noch bis zum Wald hinauf gereinigt werden. 10.11.2020



Zustand auf der L3129 bei Nebelbildung mit im Schrittempo fahrendem Reinigungsfahrzeug. An manche Tagen fahren sogar zwei Fahrzeuge. Alleine dieses Bild straft die Aussage, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von mehreren Schutzgütern zur Folge habe, Lügen.

7

8



dto.



dto.



Rückstau April 2020 Problematik der Anbindung an das öffentliche Straßennetz immer noch nicht ganz behoben. Bei solchem Andrang befindet sich die Waage zu nahe an der Straße, und hier ist noch kein Betonlaster in Sicht.

9

Nichtbeachtung des Verschlechterungsverbots für das FFH Gebiet. Der Maßnahmenplan für das FFH Geb et aus dem Jahr 2012 wird hier ad absurdum geführt. Die Markierung der L- Steine mit Nr. und HD lässt vermuten wer den Bau der Stützmauer veranlaßt hat.



Bild 18.11.2018

Siehe auch unter Nr. 31



Bedenkliche Belastungen nach Bundesnaturschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, WRRL usw.

10



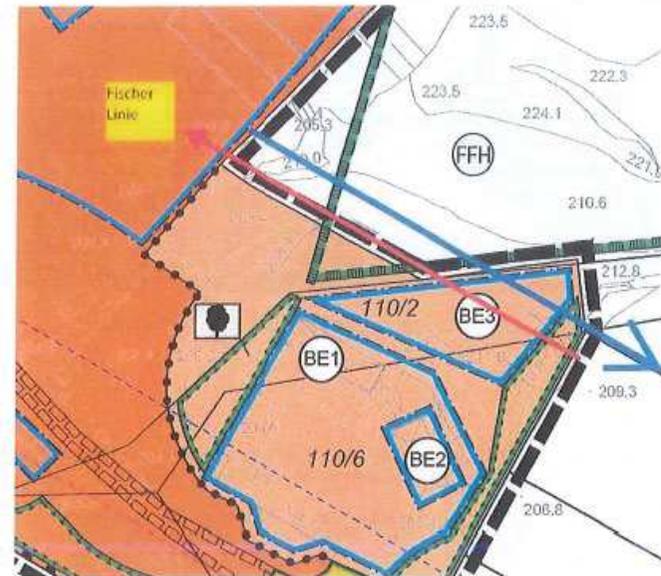
Hier werden direkt neben und zum Teil im FFH Gebiet die Betonlaster ausgewaschen.

Bild Betonwerk Verschlechterung des FFH Gebietes und jetzt ausklammern aus dem B-Plan, so dass keine Zuwegung zu den Siloanlagen mehr besteht.



Der bearbeitete Plan ist aus dem Jahr 2008 (vom Planwerk in Nidda)
 Magenta Linie ist Grenze Bebauungsplan
 Das gelbe Dreieck markiert das FFH Gebiet
 Die kurze gerade grüne Linie ist Standort der Stützmauer und
 die bogenförmige grüne Linie zeigt wie weit der Hang abgegraben wurde.

C bezeichnet den geschützten Lebensraumtyp Submediterrane Halbtrockenrasen des FFH Gebietes.



So stellt sich das Ganze in der Zeichnung des Bebauungsplanes dar.
 Die Fischer Linie (rote Linie) klammert das FFH Problem aus.
 Sie schafft dafür aber ein neues Problem, nämlich keine Zufahrt mehr zu den Siloanlagen des Betonwerkes. Vergleiche auch Bild darunter.

Darstellung nach hess. Liegenschaftskataster unten.



Lila Fischer Linie, blaugrün landw. Wirtschaftsweg, gelber Keil FFH Gebiet
 Ganz deutlich ist auch zusehen, dass das Verwaltungsgebäude des Steinbruches hier den landw. Wirtschaftsweg, Flur 10 Nr. 115, um etwa 2 Meter überbaut. Dann bleiben da noch die 3 Meter Abstand zum Weg = 5 Meter zu weit. Vom Abstand zur der L 3129 wollen wir hier erst gar nicht mehr sprechen.

Zu Nr. 32 Tierkadaver auf dem Steinbruchgelände



13



Auch Körperteile von Rehwild wurden gefunden allerdings hier nicht dokumentiert. Das alles wirft die Frage auf inwieweit einerseits eine tierschutzrechtliche Relevanz beachtlich ist, wegen des Abstürzens von Wildtieren über die Steilwände, andererseits tierseuchenrechtlich und jagdrechtlich das Geschehen zu hinterfragen und aufzuklären ist.

14